

Gemeinde Pratteln

Mutation Grundwasserschutzzonen

Ausweisung der Zonen S1, S2 und S3 für das Grundwasserpumpwerk Löli/Remeli (41.A.4-7) anstelle der bisherigen kommunalen Zonen IA, IB, II und III bzw. S2



Planungsbericht

Liestal, 31. Juli 2025 – L-5193

Einwohnergemeinde Pratteln

HOLINGER AG

Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal

Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24

liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	Genehmigung Gemeinderat	12. April 2024	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
2.0	Information + Mitwirkung	17. Mai 2024	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
3.0	Beschluss Einwohnerrat	5. September 2024	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln
4.0	Öffentliche Planauflage	31. Juli 2025	Dr. Daniel Biehler		Gemeinde Pratteln

P:\Liestal\L5193\5_Umsetzung\5_Berichte\Gesamtrevision 2023\Vorlagen\L5193_GWPW Löli_Remeli_Schutzonen_Mutation_Planungsbericht.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Bestand	5
1.1.1	Grundwassernutzung	5
1.1.2	Schutzzonen	5
1.2	Vorhaben	8
1.3	Erforderliche Schutzzonenmutation	9
1.4	Einverständnis	10
1.4.1	Grundeigentümer	10
1.4.2	aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer	10
2	ZIELSETZUNG	11
3	ABLAUF DER PLANUNG	11
3.1	Organisation	11
3.2	Ablauf der Planung	11
4	INHALT DER PLANUNGSVORLAGE	12
5	PLANUNGSINSTRUMENTE	13
6	RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND	13
6.1	Vorprüfung Kanton	13
7	INFORMATION UND MITWIRKUNG	16
8	BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN	17
8.1	Gemeindekommission	17
8.2	Einwohnerrat	17
8.3	Öffentliche Auflage	18

ANHANG

- Anhang 1 Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Löli / Remeli, Pratteln - Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 15. März 2024
- Anhang 2 Grundwasser, Schutzzonen (642-6), Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli Genehmigung und Freigabe zur Öff. Mitwirkung. - Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 30. April 2024
- Anhang 3 Mutation Grundwasserschutzzone Löli / Remeli, Mitwirkung. – Schreiben der Zeller Dettwiler Advokatur & Notariat vom 14. Juni 2024
- Anhang 4 Mutation Grundwasserschutzzone Löli / Remeli öffentliche Mitwirkung. - Schreiben des Gemeinderats vom 17. Okt. 2024
- Anhang 5 Beschlussprotokoll Einwohnerrat vom 11. Nov. 2025
- Anhang 6 Bericht Bau- und Planungskommission vom 11. Feb. 2025
- Anhang 7 Beschlussprotokoll Einwohnerrat vom 24. März 2025
- Anhang 8 Beschlussprotokoll Einwohnerrat vom 12. Mai 2025

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Bestand

1.1.1 Grundwassernutzung

Auf Parzelle 4699 im Gebiet Löli wird Grundwasser in den Schottern der quartären Niederterrasse an einem Horizontalfilterbrunnen (PW Remeli, kant Nr. 41.A.4) sowie drei Vertikalfilterbrunnen (PW Löli 2, 4 und 6; kant. Nr. 41.A.5-A.7) entnommen.

Die Nutzung basiert auf einer gültigen Konzession, deren Einzelheiten aus nachfolgender Tabelle hervorgehen:

Fassung Code	RRB		Ablauf	Entnahmerate					
	Nr.	vom		kurzfr.	langfristig		inst.	effektiv (Ø 2013-2022)	
				L/s	m3/Mt.	L/s	L/s	L/s	m3/J
41.A.4	3361	27.10.1992	31.12.2032	80	90'000	34	84	35	1'106'989
41.A.5				30	45'000	17	25	9	288'728
41.A.6				30	45'000	17	25	9	291'434
41.A.7				80	90'000	34	84	20	620'158
Zusammen				220	270'000	102	218	73	2'307'309

Die Entnahme dient in erster Linie der Versorgung der Gemeinde Pratteln mit Trinkwasser. Die Abgabe an benachbarte Gemeinden hat jedoch in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Den Fassungen kommt zudem in einigen Notfall-Szenarien der regionalen Planung eine bedeutende Rolle zu (Holinger AG 2014).

Entgegen 1989 ist in der Ausgabe 2014 der regionalen Planung mit Zeithorizont 2030 eine künstliche Anreicherung des Grundwassers im Zuströmbereich der Fassungen Löli/Remeli nicht mehr vorgesehen. Solange keine Anreicherung erfolgt, kann auf den Ausbau des Grundwasserpumpwerks mit zusätzlichen Brunnen verzichtet werden.

1.1.2 Schutzzonen

Übersicht

Im Zuströmbereich des PW Löli/Remeli sind gleichentags, jedoch mit zwei getrennten Regierungsratsbeschlüssen Schutzzonen für die Grundwasserfassungen Löli/Remeli (kommunal) sowie Schutzzonen für eine geplante Grundwasseranreicherung (regional bzw. kantonal) in Kraft gesetzt worden:

Schutzzone		Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft		Inventar-Nr.	
		Nr.	Datum	Plan	Reglement
Regionale Schutzzone	Ausweisung	2434	24.07.1990	52/RDP/1/0	52/ZP/2/2
	Aufhebung	2684	19.03.2015		
Kommunale Schutzzone	Ausweisung	2435	24.07.1990	52/ZP/2/1	
	Mutation	2018-913	12.06.2018	52 WZ 02 00	

Die Kommunale Schutzzone wurde in Vorbereitung der Verlegung der Rheinstrasse bereits einmal mutiert. Der frühere Beschluss, die Regionale Schutzzone aufzuheben, erlangte damit Rechtskraft.

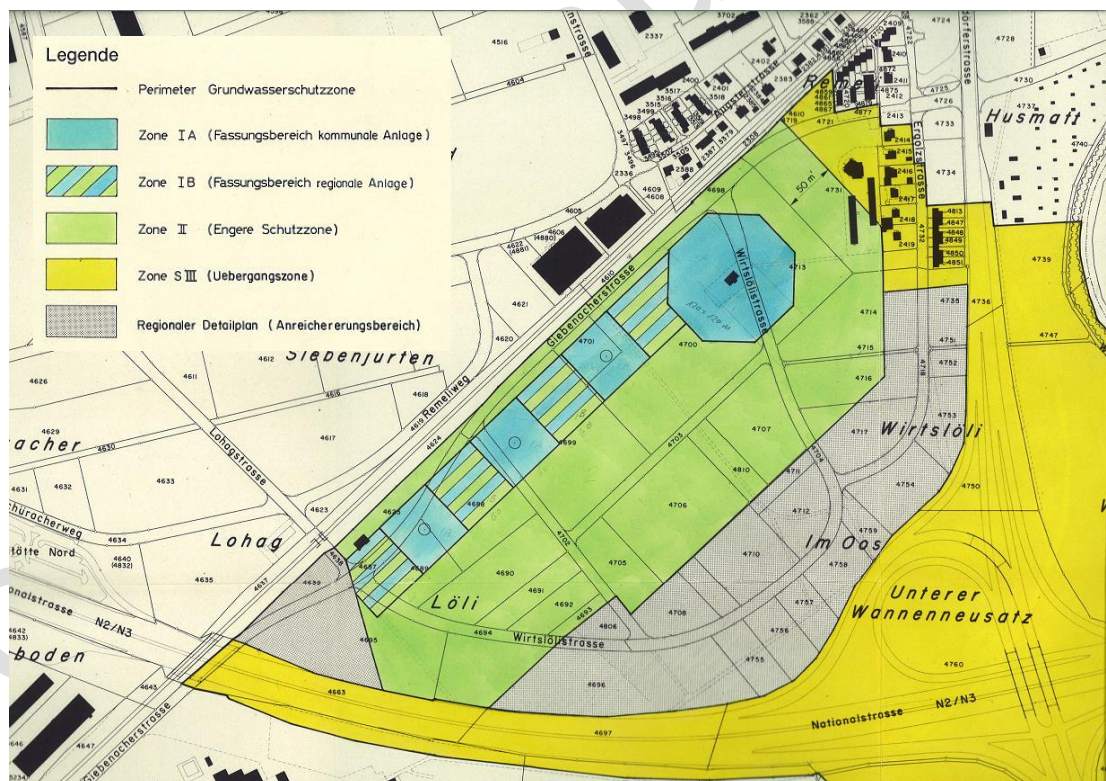
Kommunale Schutzzone

Die Schutzzonen der Grundwasserfassungen Löli/Remeli bestehen aus Zonen IA, IB, II und III, deren Abgrenzung auf einem Vorschlag im hydrogeologischen Bericht des Büro Dr. H. Schmassmann vom 16. Juni 1986 (= Anlage 3 der Dokumentation vom 23. Juni 1986) basiert, in der Folge jedoch modifiziert wurde.

Zone IA repräsentiert die Fassungsgebiete der bestehenden Entnahmehäuser. Die Zone IB wurde für den Fall eines Ausbaus des Grundwasserpumpwerkes mit künstlicher Grundwasseranreicherung und zusätzlichen Entnahmehäusern vorsorglich ausgetrennt.

Grundlage für die Abgrenzung der Zone II bilden rechnerisch ermittelte 10-Tage-Isochronen bei einer kurzfristigen Entnahme von insgesamt 217 L/s während Niedrigwasser.

Die regionalen Schutzgrenzen für die geplante Grundwasseranreicherung sind darin ausgespart worden bzw. als Hinweis enthalten.



Regionale Schutzzone

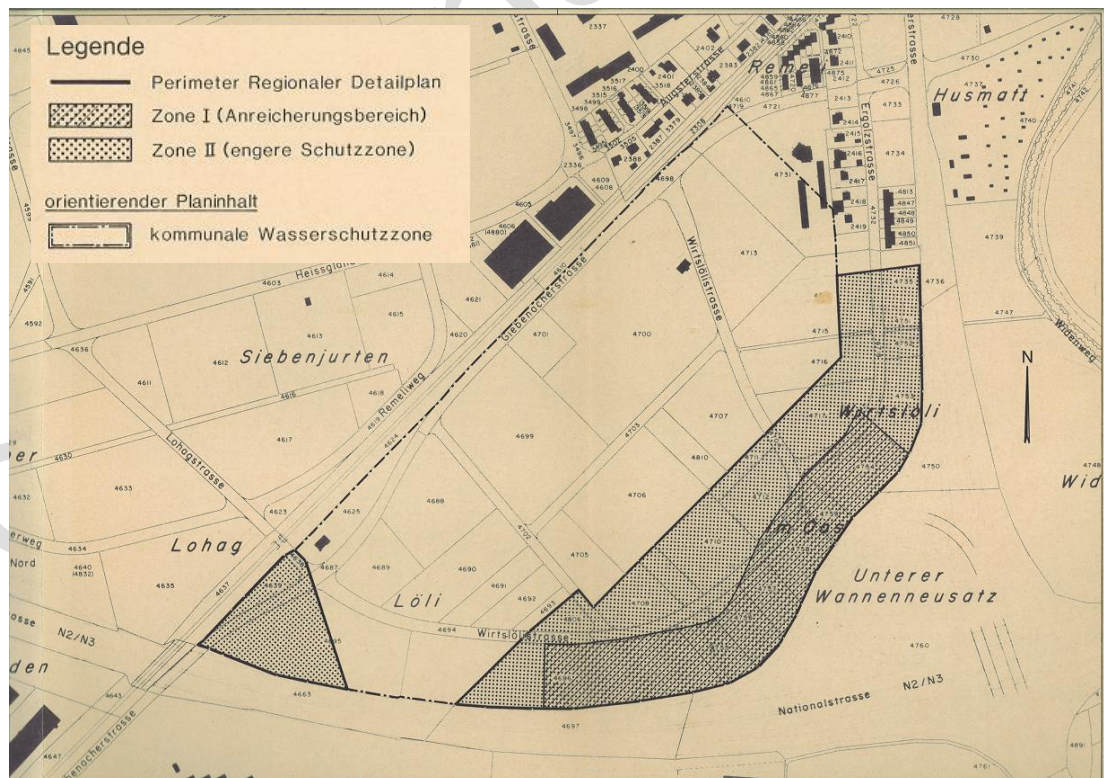
Im Hinblick auf die ursprünglich geplante Anreicherung des Grundwassers mit Oberflächenwasser ist 1985 im Gebiet möglicher Versickerungsanlagen im Zuflussbereich des PW Löhli / Remeli zeitgleich mit der kommunalen Schutzzone eine regionale Schutzzone ausgetrennt worden.

Die regionale bzw. kantonale Schutzzonen Grundwasseranreicherung bestehen aus Zone I und II, wobei die Zone I den eigentlichen Anreicherungsereich abdeckt und die Zone II die Lücken zur Zone I der kommunalen Schutzzonen schliesst. Die Zonen I und II der regionalen Schutzzonen sind in Bezug auf Nutzungsbeschränkungen den Zonen I und II der kommunalen Schutzzonen gleichwertig.

Aufgrund der kurzen unterirdischen Aufenthaltszeit des Grundwassers auf der Strecke zwischen den geplanten Versickerungsanlagen und den bestehenden Fassungen wurde vom Vorhaben Abstand genommen.

Die Regionale Schutzzone ist mit Beschluss des Landrats vom 19. März 2015 (LRB 2684/2015) aufgehoben worden. Der Beschluss erhält allerdings erst mit rechtskräftiger Festsetzung der angepassten Schutzzonen des PW Löli/Remeli Rechtskraft. Im Beschluss heisst es wörtlich:

1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird angewiesen, für die Festsetzung einer Grundwasserschutzzone für die im Regionalen Detailplan «Wasserschutzzone Löli/Pratteln» mit Zone I und Zone II bezeichneten Areale in Abstimmung mit der Gemeinde Pratteln besorgt zu sein.
2. Der Regionale Detailplan «Wasserschutzzone Löli/ Pratteln», bestehend aus dem Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und dem Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/2, wird aufgehoben. Die Rechtskraft der Aufhebung tritt erst ein, wenn die Gewässerschutzzone gemäss vorstehender Ziffer 1. rechtskräftig festgesetzt sein wird



Um die Voraussetzungen für eine Realisierung der verlegten Rheinstrasse (Rauricastrasse) zu schaffen sind die regionalen Schutzzonen schliesslich mit RRB Nr.

2018-913 vom 12. Juni 2018 durch eine Zone S2 ersetzt worden.

Die Teilmutation wurde der Gesamtmutation deswegen zeitlich vorgezogen, damit Planung und Realisierung der Rauricastrasse nicht verzögert wurde. Durch das Vorgehen wurde die kantonale Zone Anreicherung ohne Planungslücke - weder örtlich noch zeitlich - von einer kommunalen Zone S2 abgelöst.

1.2 Vorhaben

Gemäss Leitbild und Massnahmenplanung für Wasserversorgungsregionen 2 und 9 sollen die Grundwasserschutzzonen GWPW Remeli/Löli 2,4 und 6 (Pratteln) mit hoher Priorität überprüft und allenfalls angepasst werden (Holinger 2014, Massnahme 4.1). Verantwortlich für die Umsetzung dieser Massnahme ist der jeweilige Betreiber, hier die Einwohnergemeinde Pratteln.

Dieser Empfehlung folgend, ist die Abgrenzung der Schutzzonen im Zeitraum 2014 – 2015 nach Massgabe der aktuellen GSchV überprüft worden. Die Überprüfung hat ergeben, dass die engere und die weitere Schutzzone (Zonen S2 bzw. S3) erheblich erweitert werden müssen (Holinger AG 2015). Dafür verantwortlich ist der Umstand, dass die mit Markiersversuchen gemessenen Fliessgeschwindigkeiten gegenüber den berechneten deutlich höher sind. Gemäss der Stellungnahme der Fachstelle Grundwasserschutz im AUE genügt die vorgeschlagene Abgrenzung entsprechend angepasster Schutzzonen der geltenden Gewässerschutzgesetzgebung. Der Bereich der regionalen Schutzzonen liegt vollkommen und ausschliesslich innerhalb der geplanten engeren Schutzzone (Zone S2) des PW Löli/Remeli.

2016 sind die Arbeiten mit der Erhebung und Bewertung der Nutzungskonflikte fortgesetzt worden. In diesem Rahmen sind die betroffenen Grundeigentümer am 9. Mai 2016 erstmals über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen informiert worden. In der Folge haben sich betroffene Grundeigentümer juristisch beraten lassen und zu einer IG formiert, welche dem Vorhaben kritisch gegenübersteht.

Vor dem Hintergrund eines Postulats im Landtag zur baulichen Nutzung des Gebiets Löli gab der Kanton bereits 2014 eine Variantenstudie in Auftrag, bei der die Möglichkeiten einer teilweisen Überbauung der Schutzzonen sowie des alternativen Wasserbezugs geprüft werden sollten. Während dabei der Nutzen der teilweisen Überbauung (Szenario 1) nicht abschliessend bewertet werden konnte, wurde der Neubau einer Fassung im Widenboden (Szenario 2) unter den untersuchten Varianten des externen Bezugs als besonders interessant taxiert.

Angesicht des Widerstands bei der Anpassung der Schutzzonen liess der Kanton 2017 das Szenario mit Neubau eines GWPW im Widenboden (Szenario 2) von Holinger AG im Rahmen einer Machbarkeitsstudie detaillierter untersuchen. Diese bestätigte zwar im Grundsatz die technische Machbarkeit, brachte jedoch Einschränkungen auf Seiten der Leistung, der Qualität sowie der Schutzzonen zu Tage.

Wegen des Konfliktes mit der Entwicklung des Gebietes Salina Raurica wurde Sieber Cassina + Partner AG vom AUE BL beauftragt, im Rahmen einer weiteren Machbarkeitsstudie eine Alternative zur heutigen Wasserbeschaffung der WV Pratteln aufzuzeigen. Damit sollen die Nutzungs- und Interessenskonflikte im Gebiet Löli

gelöst oder zumindest wesentlich entschärft. werden und keine neuen Konflikte entstehen.

Im Rahmen der Studie wurden 5 Szenarien untersucht, wovon 3 einen reduzierten Pumpbetrieb am GWPW Löli/Remeli vorsehen, wobei der Ausfall entweder durch Lieferungen Hardwasser AG oder der Gewinnung an einem neu zu erstellendem GWPW Leim kompensiert werden soll. Die Kombination Remeli/Löli entweder mit einem neuen Fassungsstandort Leimen oder mit einem Fremdbezug von der Hardwasser AG wurde am besten bewertet und zur Weiterverfolgung empfohlen.

Bei den Bilanzierungen wurde die Möglichkeit eines Dauerbetriebes einzelner Brunnen bis dato nicht in Betracht gezogen. Zudem wurden die Konsequenzen eines reduzierten Pumpbetriebes für die technischen Einrichtungen wie auch die Folgen für die Ausfallszenarien der regionalen Planung in angrenzenden Regionen (z.B. Region 1, Szenarien 9 und 10) in der Studie nicht näher beleuchtet. Diese Lücken sollen im Rahmen einer weiteren Studie geschlossen werden.

Die Ergebnisse der Variantenstudie zeigt sehr deutlich, dass der untersuchte Verzicht auf eine fortgesetzte Nutzung des HFB Remeli in Bezug auf die Schutzzone nur geringen Nutzen hat. Erhebliche Investitionskosten und eine stark eingeschränkte Flexibilität bei der Versorgung der Region bei Ausfallszenarien stehen geringe Einsparungen bei Notwendigkeit und Kosten von Massnahmen in den Schutz zonen gegenüber. Dabei spielt es keine Rolle, ob von den verbleibenden Vertikalfilterbrunnen 2 oder 3 weiter genutzt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Verfasser empfohlen, die Fassung im bisherigen Umfang zu nutzen und die dazu erforderlichen Schutz zonen raumplanerisch umzusetzen. Die Konflikte mit bestehenden Anlagen könne technisch gelöst werden.

Vor diesem Hintergrund wurden in der Folge in Zusammenarbeit mit Mitgliedern der IG sowie dem AUE die Massnahmen im Bereich gewerblich genutzter Flächen überprüft und angepasst, sowie die Bedingungen für Ausnahmen vom Bauverbot in Zone S2 konkretisiert.

Das Projekt Rauricastrasse ist bereits 2011 hinsichtlich des Schutzes von Grund- und Trinkwasser beurteilt worden. vor dem Hintergrund der Exposition der Fassungen und der künftigen Lage in Zone S2 des PW Löli / Remeli wurden Massnahmen definiert, die sicher stellten, dass in Bau und Betrieb eine Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden konnte. Dazu gehören besondere bauliche Massnahmen (Abirrschutz aus New-Jersey-Elementen, ein dichter Strassenbelag, die Fassung und Ableitung des Strassenabwassers in Doppelrohren, ausreichend dimensionierte Rückhaltungsmöglichkeiten) sowie die Überwachung der Ausführung. Da die Vorgaben in den Plänen umgesetzt wurden, konnte das Projekt bewilligt und unter strenger Überwachung ausgeführt werden.

Unter diesen Umständen darf die Rauricastrasse durchaus als beispielhaft gelten für künftige Vorhaben in der Zone S2.

1.3 Erforderliche Schutz zonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Ausweisung von Zonen S1, S2 und S3

für das Grundwasserpumpwerk Löli/Remeli (41.A.4-7) anstelle der bisherigen Zonen IA, IB, II und III bzw. S2 der kommunalen Grundwasserschutzzonen (Gesamtrevision).

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum verschiedener öffentlicher Körperschaften sowie zahlreicher Privatpersonen bzw. -gesellschaften auf dem Gemeindegebiet von Pratteln. Das Einverständnis der Einwohnergemeinde wird in Verbindung mit der Genehmigung der Schutzzonen beim Einwohnerrat eingeholt.

Bund, Kanton, (Bürger-)Gemeinde und Private wurden im Rahmen eines Informations- und Mitwirkungsverfahrens angehört.

1.4.2 aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es, rechtzeitig die Voraussetzungen für eine Erneuerung der per Ende 2032 ablaufenden Konzession zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Gemeinderat Pratteln	Inhaber der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
	Nutzer des Bereichs der aufzuhebenden Schutzzone	-
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Bau- und Planungskommission der Gemeinde Pratteln	Gemeindekommission	Prüfung der Planung und Antrag an Einwohnerrat
Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln	Standortgemeinde (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
15. März 2024	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
30. April 2024	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat Pratteln
24. Mai 2024	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
11. Feb. 2025	Prüfung der Schutzzonenmutation durch die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Pratteln
12. Mai 2025	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnerrat der Gemeinde Pratteln
8. Aug. 2025	Planaufgabe
	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für die Trinkwasserfassung Löli/Remeli der Wasserversorgung von Pratteln sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden.

Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der hydrogeologischen Untersuchungen.

Die Begrenzung der Zone S1 ist so gewählt, dass der Abstand vom äussersten Rand der Fassungselemente (Vertikal- bzw. Horizontalfilterrohre) gemessen mindestens 10 m weit reicht.

Die Zone S2 ist so dimensioniert, dass die Fliessdauer des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens zehn Tage beträgt und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 m beträgt.

Der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung kann lediglich dann kleiner als 100 m sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass eine durchgehende, gering durchlässige und nicht verletzte Deckschicht einen gleichwertigen Schutz gewährleistet. Entweder weist ein einstöckiges Grundwasservorkommen eine Deckschicht geringer Durchlässigkeit ($k < 1 \times 10^{-7}$ m/s) und einer Mächtigkeit von mindestens 5 Metern auf, oder es wird ein tiefes Stockwerk eines mehrstöckigen Grundwasservorkommens genutzt.

Im vorliegenden Fall wurde die Ausdehnung der Zone S2 anhand von gemessenen Fliessgeschwindigkeiten bestimmt. Voraussetzungen für eine Verringerung der Ausdehnung sind nicht gegeben. Die vorgesehene Abgrenzung ist von der kantonalen Fachstelle als zweckmässig beurteilt worden. Der Gemeinderat hat bei der Abgrenzung der Schutzzonen keine weiteren Spielräume. Angesichts der Ausdehnung der Schutzzonen hat er jedoch Alternativen bzw. Varianten der Nutzung, die Einfluss auf Abgrenzung der Schutzzonen hätten, prüfen lassen, von deren Umsetzung wegen des schlechten Verhältnisses der Kosten gegenüber dem Nutzen jedoch Abstand genommen.

In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde prüfen lassen, unter welchen Bedingungen Ausnahmen vom generellen Bauverbot möglich sind. Das auf einer spezifischen, differenzierten Gefährdungsabschätzung basierende Ergebnis der Prüfung ist in der vorliegenden Fassung des Reglements festgehalten. In dieser Hinsicht hat der Gemeinderat die vorhandenen Spielräume voll ausgeschöpft.

Die Begrenzung der Zone S3 entspricht der Anforderung, wonach der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

Gleichzeitig mit der Ausscheidung der Schutzzonen sind die bestehenden, altrechtlichen, kommunalen Zonen IA, IB, II und III sowie die im Rahmen der Mutation 2018 ausgewiesenen Zone S2 des PW Löli/Remeli aufzuheben.

Die Schutzzonenmutation soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt rechtskräftig werden.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier, bestehend aus:

- Schutzzonenreglement Gemeinde Pratteln für die Grundwasserfassungen Remeli und Löli (41.A.4-7) der Wasserversorgung Pratteln mit zugehörigem Schutzzonenplan 1: 2'500 (Plan Holinger AG Nr. 23/003)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 23/004) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINGUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigenden Dokumente wurden am 29. Januar 2024 dem Kanton (AUE BL, Fachstelle Grundwasser) zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 15. März 2024 (vgl. Anhang 1) wie folgt Stellung:

Dienststelle		Hinweis	Zwingende Vorgaben
Amt für Raumplanung (ARP)		-	-
Amt für Industrielle Betriebe (AIB)		-	-
Tiefbauamt (TBA)		-	-
Amt für Liegenschaftsverkehr (ALV)		-	-
Amt für Wald (AfW)		-	-
Amt für Umweltschutz und Energie	Fachstelle Grundwasser	-	In Art. 4 Abs. 2 steht: «Im vorliegenden Fall scheint eine Gefährdung unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen:» Aus dieser Umschreibung geht unseres Erachtens zu wenig genau hervor, dass die nachfolgenden Bedingungen zwingend erfüllt sein müssen. Es braucht eine verbindliche Formulierung, z. B.: «Folgende Auflagen sind in der Schutzzone S2 bei neuen Bauten und Anlagen neben den Nutzungsbestimmungen in Art. 3 zwingend einzuhalten:» In Art. 9 werden die aufzuhebenden Dokumente aufgezählt. Dabei wird der Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und das Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/1 erwähnt. Gemäss unserer Ablage gibt es tatsächlich jedoch jeweils einen Plan und ein Reglement, sowohl unter 52/RDP/1/0 wie auch unter 52/ZP/2/1. Zudem wurde mit dem RRB 2018/913 eine weitere Mutation vorgenommen. Auch dieser Plan mit der Inventarnummer 52 WZ 02 00 inkl. Zugehörigem Reglement ist aufzuheben. Art. 9 ist in Bezug auf die vorgenannten Ausführungen zu überprüfen und anzupassen.
	Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen	Beim Konflikt Nummer 20.4 im Anhang des Schutzzonenreglements könnte ggf. noch auf die Tankanlagen für Chemikalien eingegangen werden. Denn auf dem Areal wird für die Anlage zur Cr-VI Reduktion eine grosse Menge an Chemikalien in Tanks	-

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgaben
	gelagert. Beispielsweise könnte man dies an dieser Stelle mit «Tank für Chemikalien und Kohlenwasserstoffe» abdecken.	
Ressort Altlasten und Nachhaltige Entwicklung	Im Konfliktplan sind diverse belastete Standorte eingezeichnet. In der Massnahmenliste werden jedoch keine belasteten Standorte erwähnt. In der Grundwasserschutzzone S2 liegt ein belasteter, untersuchungsbedürftiger Standort (Ablagerungsstandort KbS-Nr. 2831910028). Aufgrund der Lage in einer Grundwasserschutzzone besteht eine sehr hohe Priorität zur Durchführung der Voruntersuchung gemäss AltIV. Der Standortinhaber wurde im Mai 2020 aufgefordert, eine Voruntersuchung durchzuführen. Inzwischen liegt ein vom AUE genehmigtes Pflichtenheft vom 9. Januar 2023 für die technische Untersuchung vor. Die technische Untersuchung ist jetzt zwingend umgehend umzusetzen.	-
Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien	-	Unter der Parzelle 4672 (Grundwasserschutzzone S2) ist ein 10'200 Liter Tankanlage registriert. Bei den Massnahmen ist deshalb die Bemerkung «Überprüfung, ggf. Sanierung nach Massgabe Merkblatt KVU» aufzuführen.
Ebenrainzentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung	Ergänzung zu Art. 4, Abs. 2 und Art. 5, Abs. 2: Bei allfälligen Sanierungen von bestehenden Bauten, Anlagen, Leitungen dürfen die angrenzenden Naturschutzzonen (Ufergehölz Ergolz, kommunale Schutzzonen, Grünzonen) und geschützten Naturobjekte (wie Hecken, Baumreihen) nicht beeinträchtigt werden. Abgesehen von diesem Hinweis sehen wir keine zusätzlichen Hindernisse für die Landwirtschaft oder Konflikte für Natur und Landschaft.	-

Die zwingenden Vorgaben wie auch die unter Schlussbemerkungen geforderte Durchführung eines I+M-Verfahrens wurden in den Dokumenten konsequent umgesetzt.

Die Hinweise sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Die überarbeiteten Dokumente hat der Gemeinderat von Pratteln in seiner Sitzung vom 30. April 2024 zu Handen der Mitwirkung genehmigt.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes soll das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend „Mutation Grundwasserschutzzonen PW Löli/Remeli“ durchgeführt werden.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Einwendungen vorbringen und eigene Vorschläge einreichen, die - soweit sie der Sache dienen - zu berücksichtigen sind.

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 24. Mai bis 14. Juni 2024.

Die Auflage wurde am 24. Mai 2024 im Internet unter <https://www.pratteln.ch/aktuellesinformationen>, am 23. Mai 2024 im online-Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft unter Nr. RP-BL10-0000000278, sowie im Muttenger & Prattler Anzeiger vom 24. Mai 2024 publiziert.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

konnten während den Schalterstunden auf der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt, Gartenstrasse 13, oder online eingesehen werden.

Innerhalb der Frist konnten schriftlich und begründet Einwendungen erhoben und Vorschläge eingereicht werden, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

- per Post an: Gemeinde Pratteln, Abt. BVU, Gartenstrasse 13, 4133 Pratteln
- per Mail an bau@pratteln.ch

Es wurde fristgerecht lediglich eine Stellungnahme eingereicht, die sich jedoch auf mehrere Grundstücke im Eigentum von Mitgliedern der IG Hülften bezog.

Der Gemeinderat hat die Stellungnahme vom 14. Juni 2024 (Anhang 3) behandelt und mit Schreiben vom 17. Okt. 2024 (Anhang 4) beantwortet. Darin wird

- Antrag 1 um Anpassung der Grössen der Schutzzonen abgelehnt,
- Antrag 2 nach Anpassung des Schutzzonenreglement gemäss anliegendem Entwurf hingegen zugestimmt.

Der Gemeinderat ist überzeugt mit der Formulierung von konkreten Bedingungen für

die ausnahmsweise Bewilligung der Erstellung von neuen Bauten und Anlagen in der Zone S2 im Reglement, den Erhalt und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen in Betrieben des Gewerbegebiets Wannen gewährleisten zu können.

Da die Bedingungen für eine ausnahmsweise Bewilligung von neuen Bauten und Anlagen in Zone S2 in der Vorlage für die Mitwirkung bereits enthalten waren, sind weitergehende Anpassungen an den Schutzzonenunterlagen (Plan, Reglement) nicht erforderlich.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

8.1 Gemeindegemeinschaft

Der Einwohnerrat hat das Geschäft unter Nr. 3465 an seiner Sitzung vom 11.11.2024 direkt der Bau- und Planungskommission (BPK) überwiesen. Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen (30. Januar und 11. Februar 2025) beraten und in der letzten davon dem Einwohnerrat beantragt, die Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli zu genehmigen und den Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG zu beauftragen.

Eine Anpassung der Unterlagen war in der Folge nicht erforderlich.

8.2 Einwohnerrat

Der Einwohnerrat hat die Planung im Rahmen dreier Sitzungen beraten und der Empfehlung der BPK folgend schliesslich am 12. Mai 2025 ohne inhaltliche Anpassungen einstimmig beschlossen und zur öffentlichen Auflage überwiesen.

Datum	Inhalt	Beschluss	Referenz
11.11.24	1. Lesung	Der Antrag des Büros zur Überweisung an die Bau- und Planungskommission wird mit 30 Ja zu 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.	Anhang 5
24.03.25	Bericht BKP	Die erste Lesung ist abgeschlossen.	Anhang 6 Anhang 7
12.05.25	2. Lesung	Die Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli wird einstimmig genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.	Anhang 8

Dem Beschluss lagen folgenden Unterlagen zugrunde

- Bericht kantonale Vorprüfung vom 15. März 2024
- Schutzzonenplan vom Mai 2024
- Konfliktplan vom Mai 2024
- Brief Advokaturbüro vom 14. Juni 2024

- Schutzzonenreglement vom 5. Sept. 2024
- Planungsbericht vom 5. Sept. 2024
- Antrag des Gemeinderates vom 3. Okt. 2024
- Brief Gemeinde vom 17. Okt. 2024
- Bericht BPK vom 11. Feb. 2025

Der Beschluss vom 12. Mai 2025 unterlag dem fakultativen Referendum, dessen Frist am 11. Juni 2025 ohne Eingabe abgelaufen ist.

Eine Anpassung der Unterlagen war wiederum nicht erforderlich.

8.3 Öffentliche Auflage

Es hat noch keine öffentliche Auflage stattgefunden.

Ort und Datum:

Der Gemeinderat:

Dr. Dominik Bänninger
Leiter Gewässer
Rheinstrasse 29
4410 Liestal
T 061 552 55 32
dominik.baenninger@bl.ch
www.aue.bl.ch



Bau- und Umweltschutzdirektion, AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeinde Pratteln
Herr Carlo Pirozzi
Gartenstrasse 13
Postfach
4133 Pratteln

Liestal, 15. März 2024
COO.2149.201.2.3811997/BUD/AUE/DBa/CWe

Vorprüfung der Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Löli / Remeli, Pratteln

Sehr geehrte Damen und Herren, lieber Carlo

Die Holinger AG hat am 29. Januar 2024 im Auftrag der Gemeinde Pratteln das Schutzzonendossier zu den Grundwasserschutzzonen der Pumpwerke Löli / Remeli dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Vorprüfung eingereicht. Ziel der Vorprüfung ist es, den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement auf Rechtskonformität zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (SGS 400) § 6 (Koordinationspflicht) folgende betroffenen Dienststellen angehört: AUE, Amt für Raumplanung (ARP), Amt für Industrielle Betriebe (AIB), Tiefbauamt (TBA), Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV), Amt für Wald (AfW) und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (ELZ). Nachfolgend aufgeführt sind die Stellungnahmen der Dienststellen, welche in der Folge zu beachten sind.

In den Stellungnahmen wird nach Hinweisen sowie zwingenden Vorgaben unterschieden. Als Mindestanforderung sind die zwingenden Vorgaben umzusetzen, damit das Schutzzonendossier den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser

Zwingende Vorgabe

In Art. 4 Abs. 2 steht: *«Im vorliegenden Fall scheint eine Gefährdung unter folgenden Bedingungen ausgeschlossen:»* Aus dieser Umschreibung geht unseres Erachtens zu wenig genau hervor, dass die nachfolgenden Bedingungen zwingend erfüllt sein müssen. Es braucht eine verbindliche Formulierung, z. B.: *«Folgende Auflagen sind in der Schutzzone S2 bei neuen Bauten und Anlagen neben den Nutzungsbestimmungen in Art. 3 zwingend einzuhalten:»*

In Art. 9 werden die aufzuhebenden Dokumente aufgezählt. Dabei wird der Plan mit der Inventarnummer 52/RDP/1/0 und das Reglement mit der Inventarnummer 52/ZP/2/1 erwähnt.

Gemäss unserer Ablage gibt es tatsächlich jedoch jeweils einen Plan und ein Reglement, sowohl

unter 52/RDP/1/0 wie auch unter 52/ZP/2/1. Zudem wurde mit dem RRB 2018/913 eine weitere Mutation vorgenommen. Auch dieser Plan mit der Inventarnummer 52 WZ 02 00 inkl. zugehörigem Reglement ist aufzuheben. Art. 9 ist in Bezug auf die vorgenannten Ausführungen zu überprüfen und anzupassen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen

Hinweis

Beim Konflikt Nummer 20.4 im Anhang des Schutzzonenreglements könnte ggf. noch auf die Tankanlagen für Chemikalien eingegangen werden. Denn auf dem Areal wird für die Anlage zur Cr-VI Reduktion eine grosse Menge an Chemikalien in Tanks gelagert. Beispielsweise könnte man dies an dieser Stelle mit «Tank für Chemikalien und Kohlenwasserstoffe» abdecken.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Altlasten und Nachhaltige Entwicklung

Hinweis

Im Konfliktplan sind diverse belastete Standorte eingezeichnet. In der Massnahmenliste werden jedoch keine belasteten Standorte erwähnt. In der Grundwasserschutzzone S2 liegt ein belasteter, untersuchungsbedürftiger Standort (Ablagerungsstandort KbS-Nr. 2831910028). Aufgrund der Lage in einer Grundwasserschutzzone besteht eine sehr hohe Priorität zur Durchführung der Voruntersuchung gemäss AltIV. Der Standortinhaber wurde im Mai 2020 aufgefordert, eine Voruntersuchung durchzuführen. Inzwischen liegt ein vom AUE genehmigtes Pflichtenheft vom 9. Januar 2023 für die technische Untersuchung vor. Die technische Untersuchung ist jetzt zwingend umgehend umzusetzen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien

Zwingende Vorgabe

Unter der Parzelle 4672 (Grundwasserschutzzone S2) ist ein 10'200 Liter Tankanlage registriert. Bei den Massnahmen ist deshalb die Bemerkung «Überprüfung, ggf. Sanierung nach Massgabe Merkblatt KVVU» aufzuführen.

Ebenrainzentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

Hinweis

Ergänzung zu Art. 4, Abs. 2 und Art. 5, Abs. 2: Bei allfälligen Sanierungen von bestehenden Bauten, Anlagen, Leitungen dürfen die angrenzenden Naturschutzzonen (Ufergehölz Ergolz, kommunale Schutzzonen, Grünzonen) und geschützten Naturobjekte (wie Hecken, Baumreihen) nicht beeinträchtigt werden. Abgesehen von diesem Hinweis sehen wir keine zusätzlichen Hindernisse für die Landwirtschaft oder Konflikte für Natur und Landschaft.

Schlussbemerkungen

Die weiteren Schritte sind gemäss Vorgaben des RBG die Durchführung des I+M Verfahren (sofern dieses noch nicht stattgefunden hat), der Beschluss durch die Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Gemäss § 4 Abs. 3a der KÖREBKV (SGS 211.59) sind nach Beschluss der Gemeindeversammlung und unbenutztem Ablauf der allfälligen Referendumsfrist die Geometrien der Grundwasser-

schutzonen in dem vom AUE zur Verfügung gestellten INTERLIS-Datenmodell digital einzu-
reichen. Die INTERLIS-Daten sind durch die Gemeinden oder in deren Auftrag z. B. durch die Da-
tenverwaltungsstellen zu erarbeiten. Das Datenmodell «BL_GrundwasserSchutzonen» steht auf
der Web-Seite des AUE zum Download zur Verfügung.
Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Dominik Bänninger

Kopie

– Holinger AG, Daniel Biehler, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Gemeinde Pratteln Bau, Verkehr und Umwelt	Beschluss vom 30. April 2024	pi	15.04.2024
		GRB	155
Grundwasser, Schutzzonen		642-6	
Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli Genehmigung und Freigabe zur Öff. Mitwirkung			

3. Beschluss

- 3.1 Der Gemeinderat stimmt der Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli zu.
- 3.2 Das Dossier wird zu Händen der öffentlichen Information und Mitwirkung verabschiedet

Mitteilung an - GR Urs Hess
- Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt
- GR Urs Hess



Zeller Dettwiler

Advokatur & Notariat

Gemeinde Pratteln
eingegangen

17. Juni 2024

LSI

Gemeinderat Pratteln
Schlossstrasse 34
4133 Pratteln

Roman Zeller

Advokat

Wasserturmplatz 3
Postfach 578
4410 Liestal

T 061 275 90 60
F 061 275 90 61
zeller@zellerdettwiler.ch

Selbständig tätiger und persönlich
beratender Rechtsanwalt

Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Basel-Landschaft

14. Juni 2024

Mutation Grundwasserschutzzone Löli/Remeli Mitwirkung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

In der genannten Angelegenheit hat sich die IG Hülften im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vernehmen lassen. Sie hat sich danach auch möglichst aktiv an der Suche nach einer Lösung betreffend den zonenplanerischen Konflikt zwischen dem Grundwasserschutz und dem Erhalt des Arbeitsgebietes von kantonaler Bedeutung beteiligt.

Die IG Hülften hat bei der Prüfung der planungsrechtlichen Grundlagen festgestellt, dass die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone sich ausschliesslich an den Fliessgeschwindigkeiten des Grundwassers im Untergrund orientiert. Dagegen werden weitere geologische Aspekte offensichtlich nicht berücksichtigt. Die IG Hülften erachtet dies als falsch.

Aus dem Planungsbericht des Ingenieurbüros geht zudem hervor, dass betreffend die Grundwasserschutzzone ein erhebliches Planungsdilemma besteht. Deswegen erlaubt sich die IG Hülften darauf hinzuweisen, dass der Bericht im Grundsatz im Hinblick auf die Planungskompetenzen widersprüchlich ist. Einerseits wird im Bericht festgehalten, dass es Aufgabe der Gemeinde ist, entsprechende Planungen vorzunehmen. Nach schweizerischem Recht verfügt eine Planungsbehörde dementsprechend auch über ein sog. Planungsermessen und, soweit gesetzliche Vorgaben bestehen, über ein sog. Planungsnachfolgeermessen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde Pratteln insofern frei ist, aus rechtlichen Gründen auch weitere Aspekte, wie etwa nachfolgend ausgeführte Geografie, den Bodenaufbau sowie die historische Entwicklung des Arbeitsgebietes von kantonaler Bedeutung rechtfertigen lässt, mit zu berücksichtigen.

ANTRÄGE

1. Es sei die geplante Grösse der Schutzzonen maximal gemäss beiliegendem Plan (Beilage 1) festzusetzen.
2. Es sei das Schutzzonenreglement wie folgt anzupassen:
 - a. Ergänzung Art. 2 Abs. 2
Mit dem Reglement wird auch die optimale Abstimmung des Grundwasserschutzes mit den anderen raumplanerischen Anliegen, insbesondere dem langfristigen Erhalt der Arbeitsgebiete von kantonaler Bedeutung, bezweckt.
 - b. Ergänzung Art. 4 Abs. 1 lit. a
Der Erhalt und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen bei bestehenden oder *die Neuansiedlung von Arbeitsplätzen bei* neuen Betrieben innerhalb des Gewerbegebietes Wannan oder...

BEGRÜNDUNG

A) Ausgangslage

1. Im Gebiet Löli bestehen rechtskräftige, kommunale Grundwasserschutzzonen S1 (Fassungsbereich), S2 (engere Schutzzone) und S3 (weitere Schutzzone). Gemäss Planungsbericht vom 29. August 2017 bestand zwischen den kommunalen Zonen S2 und S3 eine Lücke. Diese Lücke ist gemäss Planungsbericht mit einer regionalen Schutzzone (Regionaler Detailplan «Wasserschutzzone Löli/Pratteln») geschlossen worden.
2. Gemäss Planungsbericht sind die Grundwasserschutzzonen an die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung anzupassen. Nach dem Planungsbericht wurde der regionale Detailplan offenbar im Zusammenhang mit der Verlegung der Rheinstrasse aufgehoben. Im Hinblick auf die Planungsverfahren scheint dann zweierlei geschehen zu sein:
 - a. Das Planungsbüro erstellte die Grundlagen zur Festsetzung der anzupassenden Schutzzonen S2 und S3. Diese Schutzzonen reichen nach dem Planungsbericht weit über die geltenden Schutzzonen hinaus. Insbesondere die Schutzzone S2 soll deutlich vergrössert werden. In der Schutzzone S2 enthalten gewesen wäre dann auch der Bereich, welcher durch den Regionalplan geschützt gewesen ist.
 - b. Im Bewusstsein, dass das Areal in der künftigen Grundwasserschutzzone S2 liegen wird, hat der Kanton Basel-Landschaft offensichtlich mit dem Beschluss, die regionalen Schutzzonen aufzuheben, die Möglichkeit geschaffen, die Rheinstrasse in jene planerische Lücke zu verlegen. Der Beschluss war sicherlich richtig. Mit der damals erfolgten Interessenabwägung wurde offensichtlich das planerische Interesse an der Verlegung der Rheinstrasse mit den Interessen des Gewässerschutzes abgewogen und beschlossen, die Strasse in jenem Gebiet zu

bauen. Richtigerweise ist die Bewilligungsbehörde damals zum Schluss gelangt, dass dies mit dem Gewässerschutzgesetz kompatibel ist.

3. Parallel dazu und/oder im Anschluss daran wurde die neue kommunale Schutzzone S2 im Mitwirkungsverfahren publiziert. Im Grundsatz ginge es eigentlich ausschliesslich darum, die mit der kantonalen Schutzzone geschaffene Lücke wieder zu schliessen. Der publizierte Plan stellte jedoch eine massive Ausweitung der Schutzzone S2 dar.
4. Aus diesem Grund schlossen sich die meisten Grundeigentümer in der IG Hülften zusammen. Sie verlangten im Mitwirkungsverfahren, dass auf die Ausweitung der Schutzzone verzichtet wird und stellten ihr aktives Mitwirken für die weitere Planung zur Verfügung.
5. Bei den weiteren Planungsschritten ging es einerseits um mögliche Alternativen bei der Wassergewinnung und andererseits um die Grösse und die rechtliche Ausgestaltung der Schutzzone. Im Ergebnis will die Gemeinde Pratteln aus Kostengründen vom Ausbau anderer Wasserquellen absehen. Die Zonen S2 und S3 sollen jedoch nach wie vor ins Gewerbegebiet, einem Arbeitsgebiet von kantonalen Bedeutung, ausgedehnt werden. Im Hinblick auf diese Situation wurde, analog der Gemeinde Reinach, ein neues Schutzzone-Reglement vorgelegt.
6. Wird die Grundwasserschutzzone in der Tat soweit ausgedehnt, so stellt sich die Frage, ob die neu erstellte Kantonsstrasse so nah am Grundwasserleiter und so nah am Gebiet Remeli überhaupt eine Daseinsberechtigung hat. Wäre das Risiko tatsächlich so hoch, wie dies für die erweiterten Schutzzone nun geltend gemacht wird, so müsste die Kantonsstrasse wieder zurückgebaut und an den alten Standort der Kantonsstrasse verlegt werden, so heute die Verkehrsfläche im Grundsatz noch ausserhalb der Grundwasserschutzzone besteht.
7. Gemäss Planungsbericht hat der Kanton im Hinblick auf die Grundwassergewinnung Löli/Remeli eine regionale Schutzzone ausgeschieden. Gemäss Planungsbericht endet die regionale Schutzzone offensichtlich vor der neuen Kantonsstrasse, womit sich ergibt, dass im Rahmen jener Beurteilung der Grundwasserschutzzone offenbar keine Notwendigkeit gesehen wurde, die Schutzzone weiter auszudehnen als bis zur heutigen Kantonsstrasse, welche nördlich parallel zur Autobahn verläuft. Auch wenn der vorliegende Bericht jünger ist, ist doch davon auszugehen, dass die Grundwasserschutzproblematik bereits bei der Ausscheidung der regionalen Grundwasserschutzzone bekannt war.
8. Dementsprechend geht die IG Hülften davon aus, dass der Gemeinde Pratteln dasselbe Planungsermessen zusteht, welches dem Kanton Basel-Landschaft bei der Ausscheidung der regionalen Schutzzone zugestanden hat. Es ist diesbezüglich darauf hinzuweisen, dass das Unfallrisiko von Fahrzeugen auf der Kantonsstrasse oder der Autobahn, welche grundwassergefährdende Stoffe transportieren, wesentlich grösser ist als das Risiko auf einem Areal, auf welchem solche Stoffe entweder gar nicht oder eben äusserst kontrolliert und gesichert verwendet werden. Dazu kommt, dass die Strasse in vertikaler Richtung weit näher am Grundwasserstrom liegt als das Gewerbegebiet, welche geografisch rund 12-13 m höher gelegen ist.

9. Gemäss Auskunft habe der Kanton die Situation mit den Vertretern der Bundesämter besprochen, welche mit Verweis auf die Wegleitung abgeraten hätten. Da die Wegleitung über keine demokratische Legitimation verfügt, entbindet dies nach Auffassung der IG Hülften den Gemeinderat nicht, seine Pflicht als Planungsbehörde wahrzunehmen und die verschiedenen Interessen gegeneinander abzuwägen. Da, wo keine Gefahr besteht und die Gefahr vergleichsweise klein ist, müsste somit die Ausdehnung der Schutzzonen angemessen reduziert werden können.

B) Interessenabwägung

10. Nach der kantonalen Wegleitung ist die Planung der Schutzzonen im Einzelfall vorzunehmen. Dies ist, wie in allen Fällen, auch in vorliegendem Fall zweifelsohne richtig, was die Verlegung der Rheinstrasse eindrücklich zeigt. Der Kanton hat die verschiedenen Interessen abgewogen und die Verlegung der Rheinstrasse in ein Gebiet, welches in einer künftigen Grundwasserschutzzone S2 liegen soll, zugelassen.
11. Analog jener Genehmigung einer stark befahrenen Strasse, mit nicht unerheblichen Unfallrisiken, ist auch vorliegend vorzugehen. Bei der Festlegung der Zonen entstehen Nutzungskonflikte, welche zu bereinigen sind. In der Interessenabwägung ist das öffentliche Interesse des Grundwasserschutzes im konkreten Einzelfall mit den übrigen öffentlichen und privaten Interessen abzuwägen. Die verschiedenen Interessen sind zu ergründen und zu bewerten.
12. In vorliegendem Fall stellt die IG Hülften jedoch fest, dass (im Gegensatz zur verlegten Rheinstrasse) lediglich das Interesse am Grundwasserschutz geltend gemacht wird. Dieses Interesse wird aus Sicht der IG weder richtig bewertet noch mit anderen öffentlichen und privaten Interessen (welche vom Planungsbüro noch nicht einmal aufgenommen worden sind) abgeglichen. Trotz dieses Mangels nimmt die IG Hülften hiermit Stellung und begründet die eingangs gestellten Anträge.

C) Verzicht auf die Ausdehnung der Grundwasserschutzzonen

13. Bei den Interessen, die gegenüber dem Interesse am Schutz des Grundwassers abgewogen werden müssen, geht es (neben weiteren) um folgende wesentliche Interessen:
- a) Das kommunale Interesse am Erhalt und der Weiterentwicklung der kommunalen Gewerbezone.
 - b) Das kantonale, im Richtplan verankerte Interesse am Erhalt und der Weiterentwicklung der kantonalen Arbeitszone von kantonalen Bedeutung.
 - c) Das kommunale und kantonale Interesse am Erhalt und der Vermehrung von Arbeitsplätzen im Gewerbegebiet resp. Arbeitsgebiet von kantonalen Bedeutung.
 - d) Das private Interesse der ansässigen Gewerbebetriebe und Grundeigentümer an einer möglichst geringen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten, des Wertes ihrer Betriebe und des Wertes ihrer Grundstücke.

14. Zu berücksichtigen ist bei der Interessenabwägung der Standort der einzelnen Betriebe, deren Lage im geologischen Kontext und das Gefährdungspotential, welches vom Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung ausgeht.
15. Von der Zone S1 aus gemessen (vgl. Beilage 2) befinden sich folgende Gefahrenpotentiale in folgender Distanz zur Zone S1:
- in 265 m die neue Kantonsstrasse (geplant S2)
 - in 310.50 m die Autobahn (geplant S2)
 - in 433.5 m ein Bauschuttrecyclingbetrieb (geplant S2)
 - in 674 m ein Logistikbetrieb (geplant S2)
 - in etwa gleicher Distanz ein Pharmabetrieb (geplant S2)
 - dahinter weitere Betriebe (geplante Zone S3).
16. Geologisch betrachtet befindet sich die neue Kantonsstrasse auf einer Höhe von rund 272 m ü. M, die Autobahn auf einer Höhe von 274 m. ü. M. Die hier zur Diskussion stehenden Gewerbebetriebe befinden sich dann alle auf einem um 21 bis 22 m höheren Terrain.
17. Im Vergleich zur Autobahn und zur neuen Kantonstrasse besteht sich somit 21 bis 22 m zusätzlicher Boden, der im Havariefall als zusätzlicher Puffer zwischen dem Grundwasserspiegel und dem potentiellen Ereignis wirkt.
18. Zu berücksichtigen ist nicht nur die Mächtigkeit des Terrains zwischen Grundwasserspiegel und den errichteten Bauten sowie deren Distanz zu den Quellen. Vielmehr ist auch das potentielle Risiko zu berücksichtigen. Die Autobahn, aber auch Kantonsstrassen bilden eine potentielle Gefahr. Die Kantonsstrasse dient insbesondere auch der Erschliessung des Gebietes Salina Raurica. Es ist dementsprechend mit einem hohen Verkehrsaufkommen und entsprechendem Unfallrisiko zu rechnen. Dies gilt auch für Spezialtransporte. Der Strassenverkehr ist im Grundsatz weit anfälliger auf allfällige Verkehrsunfälle. Da von den Strassenkörpern zum Grundwasserspiegel weit weniger Boden existiert und die Distanz von den Strassen zur Quelle deutlich geringer ist, besteht bei der Kantonsstrasse, aber auch der neu gebauten Hauptstrasse eine erhebliche Gefahr für Unfälle.
19. Das Risiko bei den bestehenden Betrieben im Gewerbegebiet ist bekannt. Es sind keine grösseren Havarien bekannt, welche das Grundwasser in irgendeiner Form gefährdet hätten. Auch im Gewerbegebiet existieren einige wenige Zubringerstrassen. Der Verkehr ist jedoch wesentlich geringer als der Verkehr auf der Autobahn und der Hauptstrasse innerhalb des vom Kanton aufgehobenen Schutzgebietes. Statistisch gesehen dürften dementsprechend auch Verkehrsunfälle deutlich weniger auftreten, da der Zubringerverkehr minim ist. Treten Unfälle auf, so ist davon auszugehen, dass das Grundwasser aufgrund der Mächtigkeit des Bodens nicht geschützt ist. Zumindest bei der Firma RCW werden gemäss Angaben der Firmenleitung regelmässig Versickerungsversuche durchgeführt. Bei diesen Versickerungsversuchen sei offenbar festgestellt worden, dass keine Substanzen durch den Boden bis ins Grundwasser gedrungen sind.

20. Die heutige Umweltschutzgesetzgebung bietet, wie das Beispiel der neuen Hauptstrasse zeigt, genügend Möglichkeiten, bei baulichen Anlagen der Situation entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu verlangen. So ist bei der neuen Hauptstrasse gemäss Planungsbericht offenbar dafür gesorgt worden, dass der Boden bei allfälligen Havarien abgedichtet ist. Vergleichbares kann auch bei den bestehenden Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden, ohne dass eine Schutzzone S2 oder bis weit ins Tal hinein eine Schutzzone S3 verfügt werden muss.
21. Aus dem Planungsbericht geht hervor, dass sich die Grundwasserschutz-zonen am potentiellen Risiko orientieren sollen. Diesbezüglich wurde in erster Linie die Verweildauer des Grundwassers resp. die Geschwindigkeit im Abstrom bis zur Quelle gemessen. Diese Messung widerspiegelt das Gefahrenpotential nicht wirklich, wie der Vergleich zwischen den öffentlichen, potentiell gefährlichen Strassen und den für das Grundwasser weit weniger gefährlichen Betrieben zeigt. Bei einer Havarie auf der Kantonsstrasse oder der Autobahn gelangen für das Grundwasser potentiell gefährliche Stoffe schneller ins Grundwasser als im oben genannten Gewerbegebiet weiter weg. Wie die Versickerungsgesuche bei der RCW zeigen, gelangt dort sogar kaum etwas ins Grundwasser. Deswegen vertritt die IG Hülften die Auffassung, dass die geologische Situation im Gebiet Wannan weit stärker zu berücksichtigen ist, als dies die aktuell vorliegende Planung tut. Würde eine Risikomatrix angefertigt, so liesse sich unschwer feststellen, dass das Risiko bei den Strassen zufolge der geologischen, aber auch räumlichen Lage derselben wesentlich grösser ist als das Risiko bei den Gewerbegebieten im Betrieb Wannan, bei welchen das Risiko nahezu bei null liegt.
22. Werden dann noch die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen, so ergibt sich folgendes Bild:

Das Risiko im Gebiet Wannan, dass es zu Havarien kommt und dass im Rahmen einer solchen Havarie dann auch Flüssigkeiten ins Grundwasser gelangen, ist, wie erwähnt, vergleichsweise gering. Daneben existiert das öffentliche Interesse, das Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung nicht einzuschränken. Eine Einschränkung liegt nicht nur vor, wenn das Gebiet räumlich verkleinert wird, Einschränkungen werden auch mit der Erschwerung von Bauprojekten und der rechtlichen Unsicherheit, die mit der Einzonung in eine S2 entsteht, letztlich bewirkt, weil potentielle Erwerber von Grundstücken nie sicher sein können, ob künftige Projekte jederzeit auch mit dem neuen Reglement genehmigt werden oder nicht. Das neue Reglement bietet diesbezüglich zwar eine Erleichterung im Hinblick auf die Frage, was ein wichtiges Interesse ist, ändert jedoch an der einschränkenden zonenrechtlichen Situation wenig. Die Abwägung des vergleichsweise kleinen Havarierisikos und des gegen null bestehenden Risikos, dass Substanzen in einem solchen Fall ins Grundwasser gelangen, im Verhältnis zur einschneidenden Massnahme einer S2 oder im weiteren Umfeld auch S3 für sämtliche davon betroffenen Betriebe, rechtfertigt sich dementsprechend nicht. Dies umso weniger, als dass bei dieser Beurteilung unschwer festzustellen ist, dass die weiteren, oben genannten öffentlichen und privaten Interessen ebenfalls eingeschränkt werden. Wird die Interessenabwägung somit korrekt vorgenommen werden, ist auf die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone S2 und später auch der Grundwasserschutzzone S3 zu verzichten.

D) Eventualiter geringfügige Ausdehnung der Schutzzonen

23. Falls der Gemeinderat dem oben genannten Hauptantrag nicht folgen will, stellt die IG Hülften den Antrag, die Schutzzonen wesentlich weniger weit auszudehnen, als dies heute in der Planung der Fall ist. Insbesondere ist die Mächtigkeit des Bodens, welcher sich über dem Grundwasserspiegel befindet, mit zu berücksichtigen. Aus diesem Grund schlägt die IG Hülften mit Verweis auf die obige Begründung unter Ziff. 1 hiervor vor, eine allfällige Schutzzone S2 bis zur starken Anböschung beim Gewerbegebiet auszudehnen und diejenigen Gewerbegebiete, die sich geologisch auf einem deutlich höheren Riedel befinden, dann von der Schutzzone S2 auszunehmen resp. die Schutzzone S3 auf diejenigen Gebiete auszudehnen, welche nach der momentanen Planung in die Schutzzone S2 eingeteilt worden wären. Diesbezüglich wird auf beiliegenden Plan verwiesen.
24. Folgt der Gemeinderat der oben dargestellten Interessenabwägung nicht, so würde diese Festlegung der Grundwasserschutzzonen zwar immer noch einschneidend wirken können, dies jedoch gemäss Beilage 1 deutlich weniger weit, als dies die aktuelle Planung vorsieht.

E) Schutzzonenreglement

25. Gerade auch die bestehenden öffentlichen Strassenbauten zeigen, dass das Reglement adäquat angewandt werden kann. Das Reglement sieht im Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung als Zweckbestimmung einzig den Zweck des Grundwasserschutzes vor. Diese einseitig fixierte Zweckbestimmung in einem Gewerbegebiet ist aus Sicht der IG Hülften zu relativieren. Aus diesem Grund schlagen wir vor, neben dem Zweck des Grundwasserschutzes auch den Zweck des langfristigen Erhalts des Arbeitsgebietes von kantonaler Bedeutung hinzuzufügen. Dies dürfte bei allfälligen späteren Interessenabwägungen bei Bauprojekten u. U. hilfreich sein.
26. Des Weiteren ist nach Auffassung der IG Hülften die Neuansiedlung von Arbeitsplätzen in der aktuell bestehenden Formulierungen enthalten, aber nicht klar dargestellt. Aus diesem Grund schlägt die IG Hülften vor, diesen Punkt klarer in Ergänzung nach Art. 4 Abs. 1 lit. a des Schutzzonenreglements darzustellen.

F) Schlussbemerkung

27. Die IG Hülften bedankt sich ausdrücklich beim Gemeinderat Pratteln für dessen Unterstützung im aktuellen Planungsverfahren. Die IG Hülften hat zur Kenntnis genommen, dass der Gemeinderat im Hinblick auf andere Möglichkeiten von Wasserbezug Abklärungen getroffen hat, aus Kostengründen diesbezüglich jedoch auf eine Verlegung von Pumpwerken oder auf neue Pumpwerke verzichten will. Die IG Hülften resp. die einzelnen betroffenen Betriebe, insbesondere in der Schutzzone S2, gehen davon aus, dass ihre Betriebe bei einer Einweisung in die Schutzzone S2 gefährdet sind. Dabei geht es um die Firmen Geisseler Cargo Logistik AG, Konapharma AG, Tecton-Fladag AG, sperrag

jago ag, Frenke-Garage AG, Wannen Immobilien AG, SIPRA Immobilien AG, RCW Immobilien AG, MTR Tief- und Rückbau AG, Lagerhäuser Pratteln AG, Retail Center AG, Tecreal AG, Ernst Flückiger AG, die Bürgergemeinde Pratteln sowie weitere Privatparteien.

28. Abschliessend erlaubt sich die IG Hülften noch darauf hinzuweisen, dass die Ausdehnung der Grundwasserschutzzone 2 wegen des vergleichsweise niedrigen Gefährungspotentials der im Arbeitsgebiet von kantonaler Bedeutung ansässiger Betriebe auch zu weiteren Fragen führen müsste. So hat der Kanton eine Kantonsstrassenführung von der bestehenden Rheinstrasse hinter dem Pumpwerk Löli unmittelbar vor das Pumpwerk verlegt. Dies im Bewusstsein des Grundwasserproblems. Wird die Schutzzone ausgedehnt, so müsste sich wegen des weit grösseren Gefahrenpotentials auf jener Strasse die Frage stellen, ob die Gemeinde Pratteln vom Kanton nicht auch verlangen müsste, dass die Raurica-Strasse wieder aufgehoben wird.

29. In diesem Sinne beantragt die IG Hülften, die oben genannten Anträge gutzuheissen.

Freundliche Grüsse



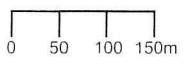
Roman Zeller
Advokat

Beilagen

Pläne



Massstab 1: 7'500



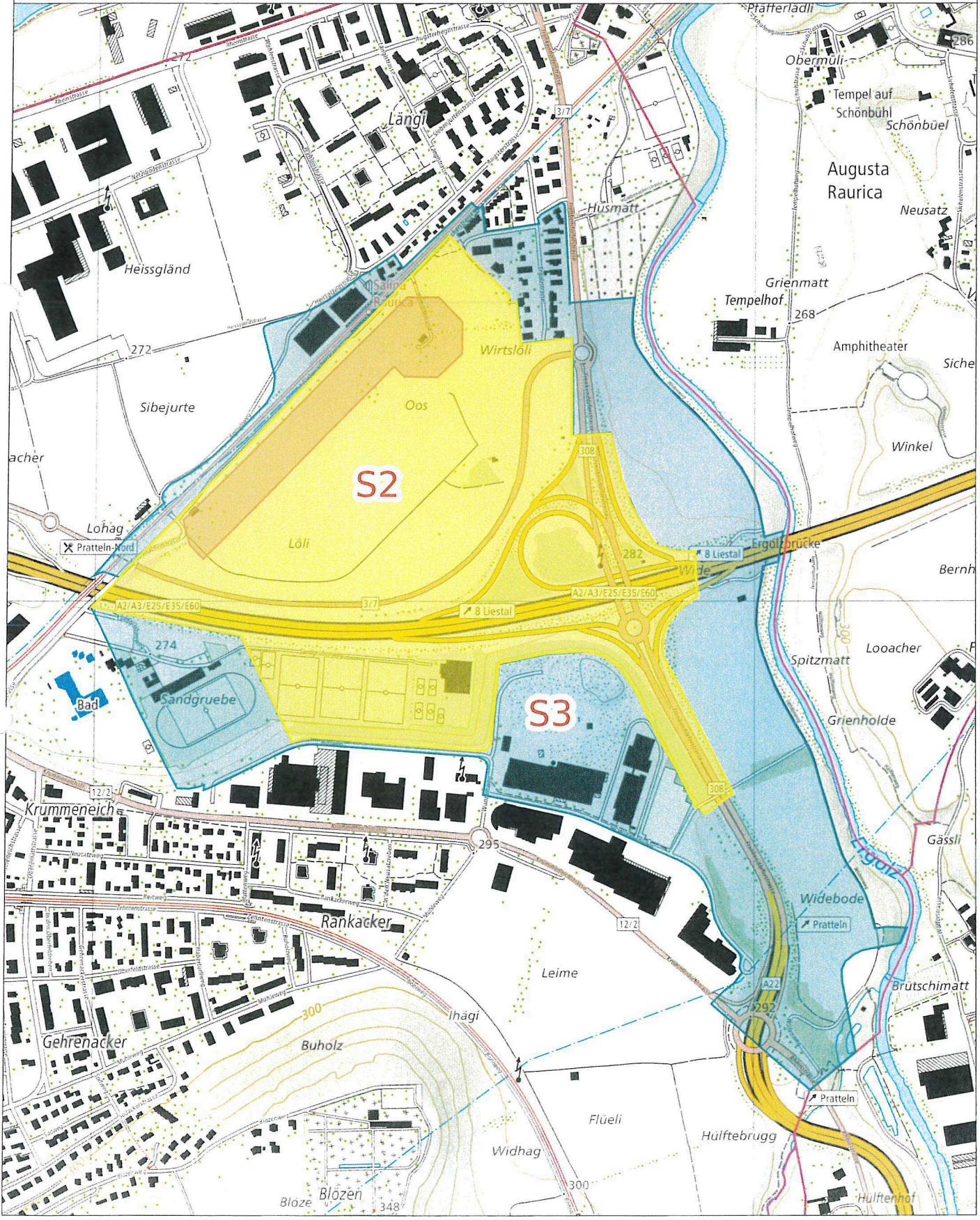
Auszug aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft

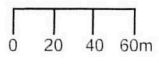
© Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft

Swiss Map Raster, SWISSIMAGE, Geol. Atlas, histor. Karten: Quelle swisstopo

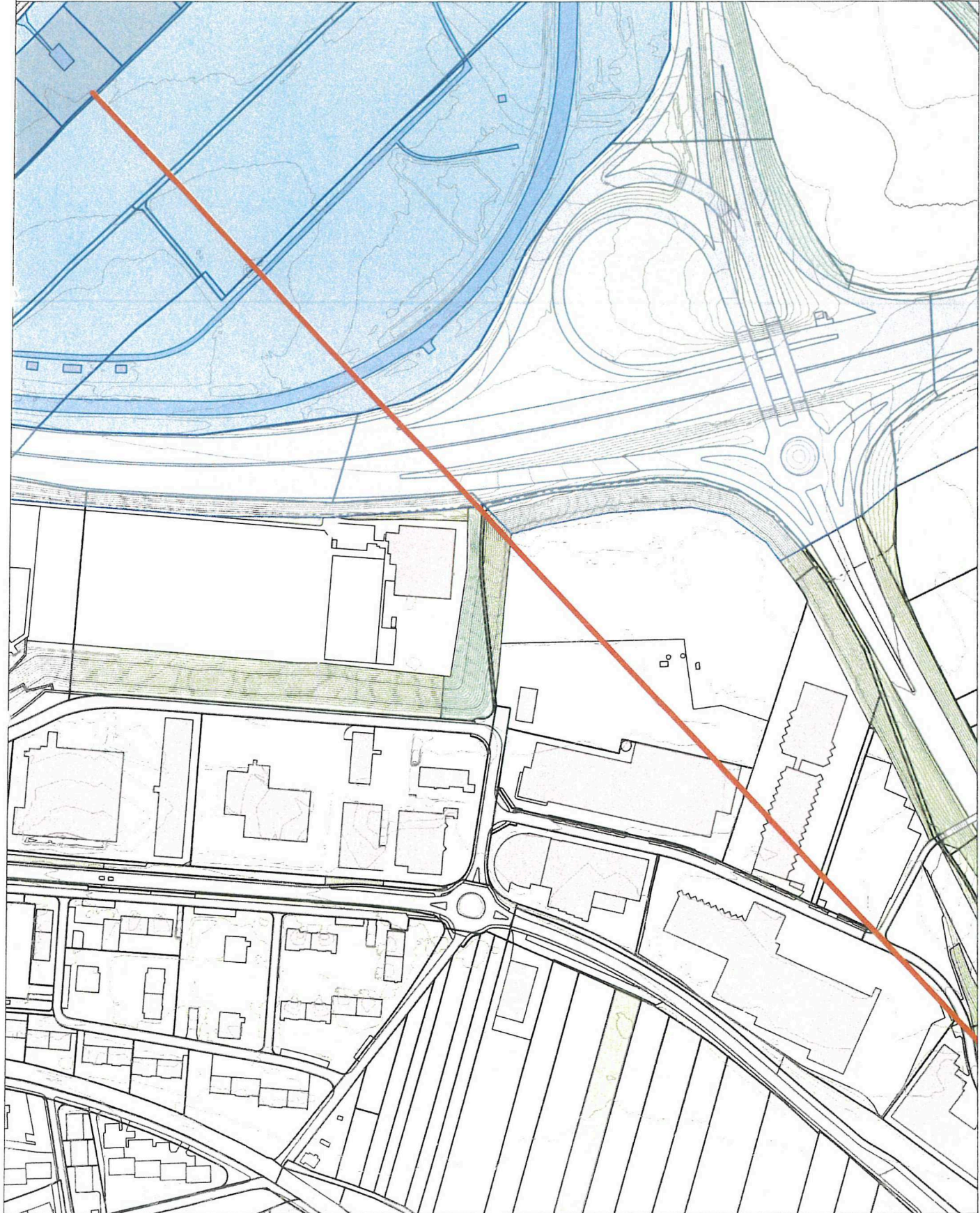
Liestal, 08.09.2023 13:54 Uhr

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 56 73.



	<p>Masstab 1: 3'500</p> 	<p>Auszug aus dem Geoinformationssystem Basel-Landschaft © Kantonale Verwaltung Basel-Landschaft Swiss Map Raster, SWISSIMAGE, Geol.Atlas, histor.Karten: Quelle swisstopo</p>	<p>BASEL LANDSCHAFT  VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION AMT FÜR GEOINFORMATION</p> <p>Liestal, 10.09.2023 12:45 Uhr</p>
---	---	--	---

Die aus dem Geoinformationssystem publizierten Daten haben nur informativen Charakter. Aus diesen Daten und deren Darstellung können deshalb keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art abgeleitet werden. Auskunft erteilt die GIS-Fachstelle, Tel. 061 552 56 73.



Gemeinde Pratteln
Bau, Verkehr und Umwelt
Gartenstrasse 13
Postfach
4133 Pratteln

Gemeinde pratteln



Carlo Pirozzi
Abteilungsleiter
Tel. Nr. Abteilung: +41 61 825 23 11
Tel. Nr. direkt: +41 61 825 23 32
Carlo.Pirozzi@Pratteln.ch

Zeller Dettwiler Advokatur & Notariat
Wasserturmplatz 3
4410 Liestal

Referenznummer: 5282113

17. Oktober 2024

Mutation Grundwasserschutzzone Löli / Remeli öffentliche Mitwirkung

Ihr Schreiben namens der IG Hülften vom 14. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Zeller

Der Gemeinderat von Pratteln begrüsst es, wenn Betroffene im Rahmen der Mitwirkung konstruktiv mitarbeiten. In casu haben wir weitreichende Anpassungen aufgrund Ihrer vorherigen Eingaben vorgenommen. Der Umfang Ihrer Forderung mit Eingabe vom 14. Juni 2024 überrascht uns daher. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Bau der Rauricastrasse in der Zone S2 wird wiederholt als Referenz für das Gewerbegebiet Wannan angeführt, wir möchten zunächst zu diesem Projekt folgendes berichtigen:

Im Hinblick auf die ursprünglich geplante Anreicherung des Grundwassers mit Oberflächenwasser ist 1985 im Gebiet möglicher Versickerungsanlagen im Zuströmbereich des PW Löli / Remeli zeitgleich mit der kommunalen Schutzzone eine regionale Schutzzone ausgeschieden worden. Die Zonen I und II der regionalen Schutzzonen sind in Bezug auf Nutzungsbeschränkungen den Zonen I und II der kommunalen Schutzzonen gleichwertig.

Aufgrund der kurzen unterirdischen Aufenthaltszeit des Grundwassers auf der Strecke zwischen den geplanten Versickerungsanlagen und den bestehenden Fassungen wurde vom Vorhaben Abstand genommen. Die Aufhebung der regionale Grundwasseranreicherungszone ist zwar bereits mit LRB 2684/1015 vom 19. März 2015 nebst der generellen Bewilligung des Projekts beschlossen worden, die Erlangung der Rechtskraft jedoch bis zum Zeitpunkt der Ausscheidung der selbigen Zone als Zone S2 ausgesetzt worden. Die Zone S2 wurde schliesslich mit RRB 2018-913 vom 12. Juni 2018 beschlossen. Die Teilmutation wurde der Gesamtmutation deswegen zeitlich vorgezogen, damit Planung und Realisierung der Rauricastrasse nicht verzögert wurde. Durch das Vorgehen wurde die kantonale Zone Anreicherung ohne Planungslücke - weder örtlich noch zeitlich - von einer kommunalen Zone S2 abgelöst.

Das Projekt Rauricastrasse ist bereits 2011 hinsichtlich des Schutzes von Grund- und Trinkwasser beurteilt worden. vor dem Hintergrund der Exposition der Fassungen und der künftigen Lage in Zone S2 des PW Löli / Remeli wurden Massnahmen

definiert, die sicher stellen, dass in Bau und Betrieb eine Gefährdung der Fassung ausgeschlossen werden konnte. Dazu gehören besondere bauliche Massnahmen (Abirrschutz aus New-Jersey-Elementen, ein dichter Strassenbelag, die Fassung und Ableitung des Strassenabwassers in Doppelrohren, ausreichend dimensionierte Rückhaltemöglichkeiten) sowie die Überwachung der Ausführung. Da die Vorgaben in den Plänen umgesetzt wurden, konnte das Projekt bewilligt und unter strenger Überwachung ausgeführt werden.

Unter diesen Umständen darf die Rauricastrasse durchaus als beispielhaft gelten für künftige Vorhaben in der Zone S2.

Zur Abgrenzung der Schutzzonen im Bereich der Wanne ist folgendes zu sagen:

Gemäss Vorgaben von Bund und Kanton ist die Zone S2 bei Lockergesteins-Grundwasserleitern so zu dimensionieren, dass die Verweilzeit (Fliessdauer, Aufenthaltszeit, Verweildauer) des Grundwassers vom äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens 10 Tage beträgt und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung mindestens 100 Meter beträgt.

Der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuströmrichtung kann lediglich dann kleiner als 100 m sein, wenn durch hydrogeologische Untersuchungen nachgewiesen ist, dass eine durchgehende, gering durchlässige und nicht verletzte Deckschicht einen gleichwertigen Schutz gewährleistet. Entweder weist ein einstöckiges Grundwasservorkommen eine Deckschicht geringer Durchlässigkeit ($k < 1 \times 10^{-7}$ m/s) und einer Mächtigkeit von mindestens 5 Metern auf, oder es wird ein tiefes Stockwerk eines mehrstöckigen Grundwasservorkommens genutzt.

Im vorliegenden Fall wurde die Ausdehnung der Zone S2 anhand von gemessenen Fliessgeschwindigkeiten bestimmt. Voraussetzungen für eine Verringerung der Ausdehnung sind nicht gegeben. Die vorgesehene Abgrenzung ist von der kantonalen Fachstelle als zweckmässig beurteilt worden. Der Gemeinderat hat bei der Abgrenzung der Schutzzonen keine weiteren Spielräume. Angesichts der Ausdehnung der Schutzzonen hat er jedoch Alternativen bzw. Varianten der Nutzung, die Einfluss auf Abgrenzung der Schutzzonen hätten, prüfen lassen, von deren Umsetzung wegen des schlechten Verhältnisses der Kosten gegenüber dem Nutzen jedoch Abstand genommen.

In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde prüfen lassen, unter welchen Bedingungen Ausnahmen vom generellen Bauverbot möglich sind. Das auf einer spezifischen, differenzierten Gefährdungsabschätzung basierende Ergebnis der Prüfung ist in der vorliegenden Fassung des Reglements festgehalten. In dieser Hinsicht hat der Gemeinderat die vorhandenen Spielräume voll ausgeschöpft.

Vor dem Hintergrund vorstehender Ausführungen nehmen wir zu ihren Anträgen wie folgt Stellung:

1. Die Anpassung der Grössen der Schutzzonen wird abgelehnt.
2. Der Anpassung des Schutzzonenreglement wird gemäss beiliegendem Entwurf zugestimmt.

Der Gemeinderat ist überzeugt mit der Formulierung von konkreten Bedingungen für die ausnahmsweise Bewilligung der Erstellung von neuen Bauten und Anlagen in der Zone S2 im Reglement, den Erhalt und die Weiterentwicklung von Arbeitsplätzen in Betrieben des Gewerbegebiets Wannen gewährleisten zu können.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und weisen darauf hin, dass sie gegebenenfalls im Rahmen der öffentlichen Auflage nach dem Einwohnerratsbeschluss mittels Einsprache auf Ihre Einwände zurückkommen können.

Den Planungsbericht werden wir für den nächsten Schritt der Vernehmlassung (Beschluss Einwohnerrat) entsprechend den vorstehenden Ausführungen konkretisieren.

Freundliche Grüsse

Gemeindepräsident



Stephan Burgunder

Gemeindevorwarter



Beat Thommen

Kopie - GR Petra Ramseier



Einwohnerrat Pratteln

Beschlussprotokoll Nr. 527

Tonprotokoll: <https://www.pratteln.ch/sitzungen>

**Einwohnerratssitzung vom Montag, 11. November 2024, 19.00 Uhr,
im Kuspo**

Anwesend	32	Personen des Einwohnerrates
	7	Personen des Gemeinderates
Abwesend entschuldigt	ER	Sylvie Anderütti, Simon Käch, Oliver Gloor Silvio Fareri, Billie Grether, Fabian Mendelin Simon Affolter, Andreas Moldovanyi
	GR	0
Vorsitz		Andreas Seiler
Protokoll		Nurhan Kizilyatak
Weibeldienst		Martin Suter

Bereinigtes Geschäftsverzeichnis

1.	Totalrevision Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle, 2. Lesung	3453
2.	Teilrevision des Feuerwehrreglements, 2. Lesung	3455
3.	Teilrevision des Bevölkerungsschutzreglements, 2. Lesung	3456
4.	Sondervorlage über CHF 2'600'000 als Kostendach für den Neubau Doppelkindergarten St. Jakobsstrasse	3460
5.	Friedhofsbaulinie Blözen und Mutation Zonenplan Siedlung	3463
6.	Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli, 1. Lesung	3465
7.	Beantwortung Postulat, Urs Schneider, SVP, Nachhaltiges Pratteln Begrünte Flachdächer	3254
8.	Beantwortung Interpellation, Reto Ramstein, SVP, Rauchfreie Zonen im Schwimmbad Pratteln	3462
9.	Beantwortung Interpellation, Bernhard Zwahlen, U/P, Schulraumplanung Münchacker (Zentrale)	3466
10.	Postulat, Mauro Pavan, SP, Kunststoff-Recycling	3267

Präsenz

Es sind zurzeit 32 Personen des Einwohnerrates anwesend. Das einfache Mehr beträgt 17, das 2/3 Mehr 22 Stimmen.

Neue parlamentarische Vorstösse

-

Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

Das bereinigte Geschäftsverzeichnis wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Beschlüsse**1. Nr. 3453****Totalrevision Reglement über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle, 2. Lesung**

Der Rat beschliesst mit grossem Mehr:

://: Die Totalrevision des Reglements über die Oel- und Gasfeuerungskontrolle (neu: Reglement über die Feuerungskontrolle) wird genehmigt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 2024

2. Nr. 3455**Teilrevision des Feuerwehrreglements, 2. Lesung**

Der Rückweisungsantrag von Bernhard Zwahlen wird mit 16 Nein- zu 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltung abgelehnt.

§14 Abs. 1 Gegenüberstellung der Anträge SVP und GR:

Antrag SVP, Urs Schneider	Antrag Gemeinderat
://: Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet, bis zum 45. Lebensjahr, eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe. Sofern die Dienstdauer nicht erfüllt ist.	://: Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keine persönliche Feuerwehrdienstleistung erbringt, entrichtet eine jährliche Feuerwehrpflichtersatzabgabe.
24 Ja	6 Ja
2 Enthaltungen	

§ 14 Abs. 3 Gegenüberstellung der Anträge SVP und UP:

Antrag SVP, Urs Schneider	Antrag UP, Bernhard Zwahlen
://: Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die	://: Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des steuerbaren Einkommens erhoben. Die

Höhe der Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 100.	Höhe der Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt 0.45% des steuerbaren Einkommens. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 100.
27 Ja (10%)	1 Ja (0.45%)
4 Enthaltungen	

Antrag SVP, Urs Schneider	Antrag GR
::: Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 100.	::: Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt 12% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 60.
24 Ja (10%)	8 Ja (12%)

Antrag, SVP, Urs Schneider	Antrag GR
::: Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt 10% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 100 .	Die Ersatzabgabe wird in Prozenten des Gemeindesteuerbetrages erhoben. Die Höhe der Feuerwehrgeldersatzabgabe beträgt 12% des Gemeindesteuerbetrages. Die Ersatzabgabe beträgt pro Person mindestens CHF 60 .
19 Ja-Stimmen	13 Ja-Stimmen

Antrag, SVP, Urs Schneider obsiegt.

Antrag, SP, Mauro Pavan für 3. Lesung

Der Antrag von Mauro Pavan auf eine 3. Lesung wird mit 20 ja- zu 12 Nein-Stimmen angenommen.

Die zweite Lesung ist abgeschlossen.

3. Nr. 3456

Teilrevision des Bevölkerungsschutzreglements, 2. Lesung

Der Rat beschliesst einstimmig:

::: Die Teilrevision des Bevölkerungsschutzreglements wird genehmigt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 2024

4. Nr. 3460

Sondervorlage über CHF 2'600'000 als Kostendach für den Neubau Doppelkindergarten St. Jakobsstrasse

Der Rat beschliesst einstimmig:

://: Der Kredit von CHF 2'600'000 (als Kostendach) für den Neubau Doppelkindergarten St. Jakobsstrasse wird genehmigt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 2024

5. Nr. 3463

Friedhofsbaulinie Blözen und Mutation Zonenplan Siedlung

Der Rat beschliesst mit 31 Ja- zu 1 Nein-Stimme:

://: 3.1. Der Baulinienplan «Friedhof Blözen» wird genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.

://: 3.2. Die Mutation «Friedhof Blözen» zum Zonenplan Siedlung und Lärmempfindlichkeitsstufenplan wird genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 11. Dezember 2024

6. Nr. 3465

Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli, 1. Lesung

Der Antrag des Büros zur Überweisung an die Bau- und Planungskommission wird mit 30 Ja- zu 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung angenommen.

7. Nr. 3254

Beantwortung Postulat, Urs Schneider, SVP, Nachhaltiges Pratteln Begrünte Flachdächer

Der Rat beschliesst ohne Gegenstimme:

://: Das Postulat wird als erfüllt abgeschrieben.

8. Nr. 3462

Beantwortung Interpellation, Reto Ramstein, SVP, Rauchfreie Zonen im Schwimmbad Pratteln

://: Die Interpellation ist beantwortet.

9. Nr. 3466

Beantwortung Interpellation, Bernhard Zwahlen, U/P, Schulraumplanung Münchacker (Zentrale)

://: Die Interpellation ist beantwortet.

10. Nr. 3267

Postulat, Mauro Pavan, SP, Kunststoff-Recycling

Der Rat beschliesst mit 31 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung:

://: Das Postulat wird an den Gemeinderat überwiesen.

11. Nr. 527 Fragestunde

Es sind keine Fragen eingegangen.

Die Sitzung wird um 22.00 Uhr beendet.

Pratteln 11. November 2024

Für die Richtigkeit

EINWOHNERRAT PRATTELN

Der Präsident

Das Einwohnerratssekretariat

Andreas Seiler

Nurhan Kizilyatak



EINWOHNERRAT

Bau- und Planungskommission

Pratteln, 11. Februar 2025

Bericht an den Einwohnerrat zum Geschäft Nr. 3465 Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli

1 Auftrag

Mit Beschluss des Einwohnerrats vom 11. November 2024 wurde das Geschäft Nr. 3465 Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli an die Bau- und Planungskommission zur Beratung überwiesen.

2 Kommissionszusammensetzung

Die Bau- und Planungskommission setzte sich aus nachfolgenden Mitgliedern zusammen:

Simon Käch	SP (Präsident)
Didier Pfirter	FDP (Vize-Präsident)
Bernhard Zwahlen	UP
Emil Job	UP
Fredi Wiesner	SVP
Martin Stohler	SVP
Mauro Pavan	SP

3 Ausgangslage (Auszug aus der Vorlage 3465)

Das Prattler Trinkwasser wird aus dem Grundwasserstrom der Ergolz im Gebiet Löli / Remeli gewonnen. Es versorgt sämtliche Haushalte und das Gewerbe von Pratteln und Augst sowie in Spitzenzeiten, d.h. bei erhöhtem Wasserbedarf, die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf mit sauberem Trinkwasser. Die Trinkwasserfassungen im Gebiet Löli / Remeli werden mit Schutzzonen vor Beeinträchtigungen, d.h. Verschmutzungen geschützt. Die Abmessung von Schutzzonen basiert auf hydrogeologischen Untersuchungen. Die Schutzzone der Grundwasserfassungen Löli / Remeli wurde im Jahre 1990 in Kraft gesetzt. Sie besteht genau genommen aus drei Zonen, einer Zone S1 (dem Fassungsbereich), einer Zone S2 (Engere Schutzzone) und einer Zone S3 (Übergangszone). Die einzelnen Zonen sowie ihre Ausdehnung werden im Schutzzonenplan definiert. Im Schutzzonenreglement werden die Nutzungseinschränkungen für die einzelnen Zonen festgelegt. Das Wasser aus Grundwasserfassungen muss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung und der Gewässerschutzverordnung entsprechen.

Die Schutzzone Löli / Remeli wurde - wie oben erwähnt - 1990 in Kraft gesetzt, d.h. vor der Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) des Bundes, diese Revision erfolgte 1998. Aufgrund dieser Sachlage und der regionalen, wichtigen Bedeutung der Grundwasserfassungen Löli / Remeli wurde die Abgrenzung der Schutzzonen, nach Massgabe der geltenden GSchV im Zeitraum von 2014 bis 2015 überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die engere Schutzzone S2 und weitere Schutzzone S3 erheblich ausgedehnt werden müssen. Der Grund dafür ist, dass die mit Hilfe von Markierversuchen gemessenen Fliessgeschwindigkeiten des Grundwasserstromes der Ergolz gegenüber der dazumal berechneten Geschwindigkeit deutlich höher ist. Würden die Schutzzonen S2 und S3 nicht angepasst, d.h. ausgedehnt werden, hätte man im Falle einer Havarie des Grundwassers eine zu kurze Reaktionszeit, um die drei Pumpwerke Löli und das Pumpwerk Remeli abzustellen. Im Falle, dass die vier Pumpwerke abgestellt werden müssten, würde das Trinkwasser über den Regionenverbund 1-9-2 bezogen werden und das so lange bis die Havarie behoben wäre.

Im 2016 erfolgten die Erhebung und die Bewertung der Nutzungskonflikte in der auszudehnenden Schutzzonen S2 und S3. Die betroffenen Grundeigentümer wurden über die Ergebnisse, mögliche Nutzungseinschränkungen und das weitere Vorgehen informiert. In der Folge haben sich betroffene Grundeigentümer juristisch beraten lassen und zu einer Interessensgemeinschaft (IG Hülften) formiert, welche dem Vorhaben kritisch gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund wurde im 2023 mit Mitgliedern der IG Hülften sowie den Verantwortlichen des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) die Massnahmen im Bereich der betroffenen Parzellen, welche gewerblich genutzt werden, überprüft und angepasst sowie die Bedingungen für Ausnahmen von Bauverböten in der S2 konkretisiert.

Für Details wird auf die Vorlage sowie die Beilagen dazu verwiesen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Organisatorisches

Die Kommission hat das Geschäft an zwei Sitzungen (30. Januar, 11. Februar 2025) beraten. Als Fachvertreter der Abteilung Bau, Verkehr und Umwelt sowie als Protokollführer war Carlo Pirozzi an den Sitzungen anwesend. Die Gemeinderätin Petra Ramseier stand der Kommission für Fragen zur Verfügung.

4.2 Detailberatung

Die Kommissionsmitglieder erhielten vor der ersten Sitzung die Beantwortung der Fragen zum Geschäft, welche an der Einwohnerratssitzung vom 11. November 2024 gestellt wurden, in schriftlicher Form zugestellt. Eine tabellarische Zusammenstellung der Antworten findet sich im Anhang des vorliegenden Berichts. Weitere von den Kommissionsmitgliedern zur Vorlage gestellte Fragen konnten durch den Gemeinderat und die Verwaltung zufriedenstellend beantwortet werden. Nachfolgende Themen und Punkte wurden in der Bau- und Planungskommission intensiv diskutiert.

4.2.1 Ermessensspielraum der Gemeinde

Die Dimensionierung der Grundwasserschutzzonen und die zulässigen Nutzungen innerhalb der Schutzzonen werden weitgehend durch die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung vorgegeben. Der Ermessensspielraum der Gemeinde bei der

Ausarbeitung der Schutzzonenvorschriften ist dementsprechend klein. Grundsätzlich wurden daher die Bestimmungen und Vorgaben des kantonalen Musterreglements übernommen.

4.2.2 Verlauf der Schutzzonengrenzen

Die Dimensionierung der Schutzzonen S2 und S3 wird mittels Markierungsversuchen bestimmt. Es wird gemessen, wie lange es dauert, bis der eingegebene Stoff beim Pumpwerk ankommt. Um eine sinnvolle Handhabung zu ermöglichen, werden die Abgrenzungen anschliessend anhand der bestehenden Parzellengrenzen und Situation generalisiert.

4.2.3 Verzicht auf die Revision der Schutzzonen

Die Gemeinde ist verpflichtet, die Schutzzonen für die Grundwasserfassung Löli / Remeli zu überarbeiten und den übergeordneten gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Ansonsten könnte die Konzession entzogen und das Wasser künftig nicht mehr genutzt werden, was grössere Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde, aber auch der umliegenden Gemeinden hätte.

4.2.4 Einschränkungen für das Gewerbe

Die Gewerbezone und damit die bestehenden Gewerbebetriebe im Gebiet «Im Wannenboden» werden künftig innerhalb der Schutzzonen S2 und S3 zu liegen kommen. Im Massnahmenplan (Anhang Reglement) wurden dementsprechend Massnahmen festgelegt, die einzelne Betriebe in den kommenden Jahren zum Schutz des Grundwassers umzusetzen haben. Die Gemeinde hat jedoch mit dem Kanton eine Regelung im Schutzzonenreglement ausgearbeitet, die es ermöglicht, dass die Gewerbeareale innerhalb der Schutzzonen künftig weiterhin gewerblich genutzt werden und dass die vorhandenen Betriebe bestehen bleiben und sich weiterentwickeln können. Mit dieser Regelung hat die Gemeinde ihren Ermessensspielraum vollständig ausgenützt.

4.2.5 Belastete Standorte

Innerhalb der Schutzzone befindet sich ein belasteter Standort, der bis jetzt noch nicht untersucht worden ist. Inzwischen wurde jedoch die technische Untersuchung durchgeführt. Der Bericht mit Datum vom 29. November 2024 liegt vor und wird aktuell vom Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) geprüft. Es wurden keine erhöhten Konzentrationen der gefundenen Spurenstoffe festgestellt. Die Stellungnahme des AUE ist allerdings noch ausstehend. Somit sind sämtliche bekannten Standorte untersucht worden.

4.3 Feststellungen

Die Bau- und Planungskommission befürwortet die Vorlage einstimmig. Mit der Anpassung der Grundwasserschutzzonen werden die Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung umgesetzt und die Trinkwasserversorgung für die kommenden Jahre gesichert. Trotz geringem Ermessensspielraum für die Gemeinde bei der Ausarbeitung der neuen Vorschriften konnte eine Regelung in Zusammenarbeit mit dem Kanton gefunden werden, sodass die bestehenden gewerblichen Nutzungen innerhalb der neuen Schutzzonen weiterbestehen und sich auch weiterentwickeln können.

5 Antrag an den Einwohnerrat

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss:

Die Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli wird genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.

Im Namen der Bau- und Planungskommission

Der Präsident



Simon Käch

Anhang: Schriftliche Beantwortung der Fragen der Einwohnerratssitzung vom 11.11.24

Fragen ER Urs Schneider, SVP Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	Warum wird bei der Abgrenzung der Schutzzonen die Topografie so wenig berücksichtigt?	<p>Es ist unbestritten, dass die Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung (sog. ungesättigte Zone) südlich der Autobahn aufgrund des gegenüber dem Grundwasserspiegel deutlich stärker ansteigenden Geländes sprunghaft zunimmt.</p> <p>Gemäss der Vorgaben des Bundes kann die Überdeckung des Grundwassers bei der Abgrenzung der Schutzzonen allerdings nur dann berücksichtigt, wenn sie eine ausgesprochen geringe Durchlässigkeit aufweist. Die Anforderungen, die jenen an mineralische Basisabdichtung von Deponien entsprechen, können in Pratteln nicht erfüllt werden. Unter diesen Umständen ist für die Abgrenzung der Schutzzonen alleine die Aufenthaltszeit des Grundwasser in der gesättigten Zone massgebend.</p> <p>Die Aufenthaltszeit des Sickerwassers in der ungesättigten Zone spielt dabei keine Rolle, kann jedoch bei der Festlegung von Bedingungen für Ausnahmen von generellen Bauverbot in Zone S2 berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit wurde in Pratteln Gebrauch gemacht. Die Bedingung "Der Abstand zwischen neuen Bauten und Anlagen und dem Grundwasserspiegel beträgt an jedem Punkt und zu jeder Zeit mindestens 10 m" in Art. 4, Abs..2 des Reglements bietet im Gewerbegebiet Wanne nicht nur die Möglichkeit Hochbauten neu zu errichten, sondern diese auch in weit in den Untergrund einzubinden.</p>	<p>Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Februar 2023)</p> <p>Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004</p> <p>Schutzzonenreglement Gemeinde Pratteln, Fassung vom 5. Sept 2024 (Vorlage EWR)</p>
2	Warum wird negative Befund beim Markierversuch auf dem Areal Surer (=Wanne) vor 10 Jahren bei der Abgrenzung nicht berücksichtigt?	<p>Innerhalb des Gewerbegebietes Wanne ist vor rund 10 Jahren lediglich einmal ein Markierversuch vorgenommen worden. Es handelt sich dabei um die Markierung des Grundwassers in Messstelle 41.P.30 am Südrand des Areals mit 1 kg Uranin vom 27. Juli 2015 im Rahmen der Überprüfung der Schutzzonen. Der Markierstoff wurde im Fördergut sämtlicher 4 Entnahmefrühen des PW Löli/Remeli wiedergefunden, wobei die Konzentrationsspitzen unter den Umständen des Versuches nach 21 – 27 Tagen die Fassungen erreichten. Die Umgebung der Messstelle ist mit Rücksicht auf extrem hohe Grundwasserstände mit entsprechend höheren Fliessgeschwindigkeiten der Zone S3 zugewiesen worden.</p> <p>Am selben Tag ist das Grundwasser an zwei weiteren Messstellen markiert worden, eine davon im Landwirtschaftsland südlich der Kantonsstrasse (Messstelle 41.J.42). Anders als gemeldet wurden hier 3,5 kg Amidorhodamin G (statt 0,5 kg Uranin) verwendet. Dieser Stoff konnte in keinem der 4 Brunnen wiedergefunden werden, was mit der Lage der Messstelle unter Umständen des Markierversuches links ausserhalb des Zuströmbereiches erklärt wird. Der Bereich der Messstelle ist mit Rücksicht auf die laterale Ausweitung des Zuströmbereiches bei extrem tiefen Grundwasserständen ebenfalls der Zone S3 zugewiesen worden.</p>	<p>Bericht Holinger AG, Liestal vom 15. Dez. 2015</p> <p>Bericht Holinger AG, Liestal vom 25. Juni 2007</p>

		<p>Im Rahmen der technischen Altlastenuntersuchung ist das Grundwasser bereits vor 20 Jahren an Messstelle 41.P.16 am Ostrand des Areal Wanne einmal markiert worden. Die Spitze des dort am 3. Okt. 2006 eingesetzten Uranin hatte in weniger als 10 Tagen den Horizontalfilterbrunnen des PW Remeli erreicht, weswegen die Umgebung der Messstelle der Zone S2 zugewiesen wurde.</p> <p>Markierversuche mit Eingabe von Markierstoffen in der ungesättigten Zone über dem Grundwasserspiegel sind keine bekannt. Deren Ergebnisse wären gemäss der Ausführungen zu Frage 1 für die Abgrenzung der Schutzzonen nicht weiter relevant.</p> <p>Mit dem angegebenen Markierversuch ist vermutlich jener mit Eingabe an Messstelle 41.J.42 gemeint, der jedoch ausserhalb des Gewerbegebiets Wanne liegt und daher für deren Zuweisung zur Zone S2 nur von marginaler Bedeutung ist.</p>	
3	Warum findet man keine Schadstoffe aus Deponien und Brandstellen in den Fassungen?	<p>Die Deponien samt Brennstellen im Bereich der Wanne sind durch eine Belastung des Materials mit Schwermetallen (Pb, Cu, Cd, Cr, Co, Ni, Zn), Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) und Polychlorierten Biphenylen (PCB) gekennzeichnet.</p> <p>Der anfängliche Verdacht der Herkunft einzelner Schwermetalle, CKW und FCKW im genutzten Grundwasser aus den Deponien ist mit der wachsenden Kenntnis der Ausdehnung des Grundwasservorkommens sowie der räumlichen Verteilung der Stoffe so stark erweicht worden, dass aktuell in der Tat zwischen den Deponien und der erwiesenen Belastung des genutzten Grundwassers kein direkter Zusammenhang mehr hergestellt werden kann.</p> <p>Mögliche Gründe für diesen Befund sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringe Mobilität vieler Stoffe (Schwermetalle, PAK, PCB) • Geringer Sickerwasseraustrag aufgrund hohem Versiegelungsgrad • Starke Verdünnung des Sickerwassers im Grundwasser <p>Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Situation unter folgenden Umständen verändern kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Oberflächennutzung samt kurz- wie langfristiger Veränderung der Versiegelung, • Zunehmende Empfindlichkeit der Analytik und/oder • Berücksichtigung zusätzlicher Stoffe (z.B. PFAS) 	Bericht Holinger AG, Liestal vom 29. Juni 2007
4	Drohen Kosten für die Gemeinde aus der	Kosten entstehen dann, wenn belastete Standorte untersucht, überwacht oder saniert werden müssen oder wenn im Zuge von Baumassnahmen belastetes Aushubmaterial anfällt. Massnahmen werden	Verordnung über die Sanierung von belas-

	Erweiterung der Schutzzonen in den Bereich der belasteten Standorte ?	anhand der Schadstoff-Gehalte von Feststoff, Porenluft, Sickerwasser und/oder Grundwasser nach Massgabe der AltIV bzw. der VVEA festgelegt. Die Lage des Standorts in Bezug auf Schutzzonen hat keinen Einfluss auf die Festlegung der Massnahmen. Einzig die Priorisierung der Bearbeitung kann durch die Lage in Schutzzonen beeinflusst werden. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass aus Anpassungen der Schutzzonen in Zusammenhang mit belasteten Standorte zu Lasten der Gemeinde zusätzliche Kosten entstehen.	teten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) vom 26. August 1998 (Stand am 1. Juli 2024)
5	Warum folgt Begrenzung der Schutzzonen Parzellengrenzen	Dies ist die Folge der Umsetzung Vorgaben des Bundes wie auch des Kantons in deren Wegleitungen: <ul style="list-style-type: none"> • Die praktische Umgrenzung umhüllt die hydrogeologische Umgrenzung und berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Geländestrukturen, <u>Grundstücksgrenzen</u>, Bauten und Anlagen, Waldränder (BUWAL 2004, S.41) • Die Grundwasserschutzzonen sind – soweit sinnvoll – <u>parzellenscharf</u> festzulegen (AUE 2018, S. 13) 	Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL, 2004 Wegleitung Grundwasserschutz BL BUD BL, AUE, 2018
6	Was ist die Konsequenz, wenn in der Wanne keine Zone S2 ausgeschieden wird? Droht der Verlust der Konzession?	Angesichts der bisherigen Stellungnahmen des AUE ist nicht zu erwarten, dass es einem fachlich nicht weiter begründeten Verzicht der Zone S2 in der Wanne zu Gunsten einer Zone S3 zustimmen und der Regierung zur Genehmigung unterbreiten würde. Ohne rechtsgültige Umsetzung der vorgeschlagenen Schutzzone besteht tatsächlich das konkrete Risiko, dass der Kanton eine Erneuerung bzw. Verlängerung der Konzession mit Verweis auf die kantonale Grundwasserverordnung verweigert. Dort heisst es unter § 24, Abs. 3 nämlich ziemlich eindeutig: <ul style="list-style-type: none"> • Für Trinkwassernutzungen wird die Konzession nur erteilt, wenn die Schutzzonen rechtsgültig ausgeschieden sind <p>Uns ist noch keine Anwendung bekannt, der Artikel allerdings auch noch nicht solange in der Verordnung enthalten.</p>	Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers Vom 13.01.1998 (Stand 01.04.2022)

Frage ER Oliver Bally, FDP Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	Die Bahnlinie mit Schwerverkehr ist im Bericht nicht erwähnt	Die Bahnlinie 700 (Pratteln – Frick) befindet sich in der S3: Die Gefahr welche vom Bahnbetrieb ausgeht, wird von den Geologen sowie von den zuständigen Stellen des Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) als gering eingestuft. Der Gleiskörper befindet sich im Abstrom des Grundwassers. Im Konfliktplan unter Pkt. Nr. 29.1 (Parzelle 4637) aufgelistet	Das Sickerwasser soll bei einer wesentlichen Änderung d.h. grossen Umbauten der Bahnanlage gefasst und abgeleitet werden.

Frage ER Emil Job, U/G Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	Sind die Altlastenuntersuchungen in der Zwischenzeit abgeschlossen.	Ja, die Altlastenuntersuchungen der belasteten Standorte sind abgeschlossen.	
2	Die Frage nach Entschädigungen geklärt sind.	Bei den Altlasten handelt es sich gemäss Art. 9 bis 12, AltV des Bundes um belastete Standorte <u>ohne</u> Sanierungs- oder Überwachungsbedarf.	Es fallen demnach für Altlastensanierungen auch <u>keine</u> Kosten für etwaige Sanierungen an.

Frage ER Kurt Lanz, SP Fraktion

Nr	Frage	Antwort	Ref.
1	In der kantonalen Vorprüfung steht, dass eine Untersuchung zwingend und sofort auszuführen ist.	In der Grundwasserschutzzone S2 liegt ein belasteter, untersuchungsbedürftiger Standort (Ablageort Standort KbS Nr. 2831910028). Aufgrund der Lage in einer Grundwasserschutzzone besteht eine sehr hohe Priorität zur Durchführung der Voruntersuchung gemäss AltV. Der Standortinhaber wurde im Mai 2020 aufgefordert, eine Voruntersuchung durchzuführen.	Die Techn. Untersuchung wurde durchgeführt, Der Bericht mit Datum 29. Nov. 2024 liegt vor. Es resultierten daraus keine erhöhten Konzentrationen der gefundenen Spurenstoffe. Die Stellungnahme des AUE ist noch ausstehend.



Einwohnerrat Pratteln

Beschlussprotokoll Nr. 530

Tonprotokoll: <https://www.pratteln.ch/sitzungen>

Einwohnerratssitzung vom Montag, 24. März 2025, 19.00 Uhr, in der alten Dorfturnhalle

Anwesend	35/36 Personen des Einwohnerrates 7 Personen des Gemeinderates
Abwesend entschuldigt	ER Séline Gutknecht, Sebastian Enders, Delia Moldovanyi, Timon Sommerhalder, Sylvie Anderrüti (ab 19.15 Uhr anwesend)
	GR
Vorsitz	Andreas Seiler
Protokoll	Nurhan Tasdelen
Weibeldienst	entschuldigt

Bereinigtes Geschäftsverzeichnis

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | Ersatzwahl für das Wahlbüro für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2028: Charles Henry Wolf, SVP, anstelle von Sebastian Enders | 3478 |
| 2. | Ersatzwahl für die Sozialhilfebehörde für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2028: Andreas Lerch, FDP, anstelle von Oliver Gloor | 3480 |
| 3. | Sondervorlage Planungskredit CHF 3.2 Mio. für die Infrastrukturen «Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Pratteln»
- Bericht der BPK | 3472 |
| 4. | Revision Grundwasserschutzzonen Löli/Remeli, 1. Lesung
- Bericht der BPK | 3465 |
| 5. | Nachtragskredit CHF 260'000 für die Elektrosanierung Schulhaus Grossmatt | 3477 |
| 6. | Reglement über die frühe Sprachförderung, 2. Lesung | 3474 |
| 7. | Beantwortung Postulat, SP, Rahel Graf Bianchi, Velopumpstation für Pratteln | 3402 |
| 8. | Motion, Fraktion Die Mitte-EVP, Dominique Häring, Eingeschränktes Abfeuern von Böllern, Feuerwerk und Knallkörpern durch Privatpersonen – Feuerwerksverbot für Privatpersonen | 3475 |

- | | | |
|-----|---|------|
| 9. | Postulat, Fraktion der Unabhängigen und Grünen, Bernhard Zwahlen
«Buslinien in und für Pratteln, Bedarfsabklärung» | 3476 |
| 10. | Fragestunde | 530 |

Präsenz

Es sind zurzeit 35 Personen des Einwohnerrates anwesend. Das einfache Mehr beträgt 18, das $\frac{2}{3}$ Mehr 24 und das $\frac{3}{4}$ Mehr beträgt 27 Stimmen.

Neue parlamentarische Vorstösse

- Interpellation, Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Labels der Gemeinde: Kosten-Nutzen?
 - Postulat, Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Prüfung weiterer Kooperationen mit umliegenden Gemeinden
 - Postulat, Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Prüfung digitale Personaldaten der Gemeindeangestellten
 - Postulat, SVP, Urs Schneider, Kraftwerkbrücke
 - Interpellation, U/G, Patrick Weisskopf, Zweistöckiges Gebäude
-

Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

-

Beschlüsse

1. Nr. 3478

Ersatzwahl für das Wahlbüro für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2028: Charles Henry Wolf, SVP, anstelle von Sebastian Enders

://: In stiller Wahl wird Charles Henry Wolf, SVP, gewählt.

2. Nr. 3480

Ersatzwahl für die Sozialhilfebehörde für den Rest der Amtsperiode bis 31. Dezember 2028: Andreas Lerch, FDP, anstelle von Oliver Gloor

://: In stiller Wahl wird Andreas Lerch, FDP, gewählt.

Es sind jetzt 36 Personen anwesend, das einfache Mehr beträgt 19, $\frac{2}{3}$ Mehr beträgt 24 und das $\frac{3}{4}$ Mehr beträgt 27 Stimmen.

3. Nr. 3472

Sondervorlage Planungskredit CHF 3.2 Mio. für die Infrastrukturen «Mobilitätsdreh-scheibe Bahnhof Pratteln» - Bericht der BPK

Der Rat beschliesst mit 35 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme:

://: Die Sondervorlage Planungskredit von CHF 3'200'000 inkl. MWST (Preisstand 2024) für die Infrastrukturen «Mobilitätsdreh-scheibe Bahnhof Pratteln» wird genehmigt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 23. April 2025

4. Nr. 3465

Revision Grundwasserschutzzonen Löli/Remeli, 1. Lesung - Bericht der BPK

Die erste Lesung ist abgeschlossen.

5. Nr. 3477

Nachtragskredit CHF 260'000 für die Elektrosanierung Schulhaus Grossmatt

Abstimmung über 3. Beschluss:

Gegenüberstellung der Anträge:

Antrag, SVP, Fredi Wiesner	Antrag GR
://: Der Nachtragskredit mit einem Kosten-dach von CHF 260'0000.00 inkl. MWST für die Elektrosanierung Schulhaus Grossmatt wird genehmigt.	://: Der Nachtragskredit von CHF 260'000.00, mit einer Kostengenauigkeit von +/-10%, für die Elektrosanierung Schulhaus Grossmatt wird genehmigt.
13 Ja	21 Ja
2 Enthaltungen	

Antrag Gemeinderat obsiegt.

Schlussabstimmung:

Der Rat beschliesst einstimmig:

://: Der Nachtragskredit von CHF 260'000.00, mit einer Kostengenauigkeit von +/-10%, für die Elektrosanierung Schulhaus Grossmatt wird genehmigt.

6. Nr. 3474

Reglement über die frühe Sprachförderung, 2. Lesung

Der Rat beschliesst mit 29 Ja-Stimmen bei 7 Enthaltungen:

://: Das Reglement über die frühe Sprachförderung wird genehmigt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 23. April 2025

7. Nr. 3402

Beantwortung Postulat, SP, Rahel Graf Bianchi, Velopumpstation für Pratteln

Der Rat beschliesst mit 33 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimme bei 2 Enthaltungen:

://: Die Gemeinde lässt zwei Veloreparaturstationen (Velopumpe und Reparaturwerkzeug) bei den Bahnhöfen durch die SBB montieren.

://: Das Postulat wird einstimmig als erfüllt abgeschrieben.

8. Nr. 3475

~~Motion~~ Postulat, Fraktion Die Mitte-EVP, Dominique Häring, Eingeschränktes Abfeuern von Böllern, Feuerwerk und Knallkörpern durch Privatpersonen – Feuerwerksverbot für Privatpersonen

Der Rat beschliesst mit 28 Ja- zu 8 Nein-Stimmen:

://: Das Postulat wird an den Gemeinderat überwiesen.

9. Nr. 3476

Postulat, Fraktion der Unabhängigen und Grünen, Bernhard Zwahlen «Buslinien in und für Pratteln, Bedarfsabklärung»

Der Rat beschliesst mit 29 Ja- zu 4 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen (1 nicht abgestimmt):

://: Das Postulat wird an den Gemeinderat überwiesen.

10. Nr. 530 Fragestunde

Die Fragen sind beantwortet.

Die Sitzung wird um 21.45 Uhr beendet.

Pratteln 24. März 2025

Für die Richtigkeit

EINWOHNERRAT PRATTELN

Der Präsident

Das Einwohnerratssekretariat

Andreas Seiler

Nurhan Tasdelen



Einwohnerrat Pratteln

Beschlussprotokoll Nr. 531

Tonprotokoll: <https://www.pratteln.ch/sitzungen>

Einwohnerratssitzung vom Montag, 12. Mai 2025, 19.00 Uhr, in der alten Dorfturnhalle

Anwesend	34/36 Personen des Einwohnerrates 7 Personen des Gemeinderates
Abwesend entschuldigt	ER Bernoulli Gilbert, Ebert Stephan, Stohler Martin, Henzen Tobias, ab 19.20 Uhr anwesend: Pfirter Didier und Sommerhalder Timon
	GR -
Vorsitz	Andreas Seiler
Protokoll	Nurhan Tasdelen
Weibeldienst	Martin Suter

Bereinigtes Geschäftsverzeichnis

- | | | |
|----|--|------|
| 1. | Ersatzwahl in den Ortsschulrat für den Rest der Amtsperiode bis zum 31. Juli 2028: Nicole Lüscher, SVP, anstelle von Stephan Ebert | 3495 |
| 2. | Ersatzwahl in die Bau- und Planungskommission für den Rest der Amtsperiode bis zum 30. Juni 2028: Vedat Fidanci, SP, Ersatzmitglied, anstelle von Sylvie Anderrüti | 3494 |
| 3. | Ersatzwahl für die Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Emil Job, U/P, anstelle von Simon Affolter | 3489 |
| 4. | Ersatzwahl für die Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Nicola Steiner, U/P, Ersatzmitglied | 3491 |
| 5. | Ersatzwahl für die Bau- und Planungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Nicola Steiner, U/P, anstelle von Emil Job | 3490 |
| 6. | Wahl in das Wahlbüro für den Rest der Amtsperiode bis 30. Juni 2028: Sybille Hugentobler, U/P | 3493 |
| 7. | Ersatzwahl für die Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Reto Ramstein, SVP, Ersatzmitglied | 3492 |

8.	Revision Grundwasserschutz zonen Löli / Remeli, 2. Lesung	3465
9.	Legislaturziele: Politische Gesamtplanung 2025-2035	3486
10.	Teilrevision des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof, 1. Lesung	3457
11.	Revision Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal, 1. Lesung	3479
12.	Teilrevision FEB-Reglement und Nachtragskredit CHF 85'000 für die Finanzierung eines Sockelbeitrages 2025 für Kindertagesstätten, 1. Lesung	3487
13.	Stellungnahme Motion, Fraktion der Unabhängigen und Grünen, Bernhard Zwahlen, Velostrassen für die Haupttrouten: Augst-Pratteln und Muttenz-Frenkendorf	3388
14.	Beantwortung Postulat, U/P, Christoph Zwahlen, Sicherer Remeliweg – weniger Schleichverkehr	3408
15.	Interpellation, Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Labels der Gemeinde Pratteln: Kosten-Nutzen?	3481
16.	Interpellation, U/P, Patrick Weisskopf, Zweistöckiges Gebäude	3485
17.	Postulat, Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Prüfung digitale Personal- daten der Gemeindeangestellten	3482
18.	Postulat, Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Prüfung weiterer Kooperationen mit umliegenden Gemeinden	3483
19.	Postulat, Fraktion SVP, Urs Schneider, Kraftwerkbrücke	3484
20.	Fragestunde	531

Präsenz

Es sind zurzeit 34 Personen des Einwohnerrates anwesend. Das einfache Mehr beträgt 17, das $\frac{2}{3}$ Mehr beträgt 22 und das $\frac{3}{4}$ Mehr beträgt 25 Stimmen.

Neue parlamentarische Vorstösse

- Postulat, SP-Fraktion, Patrick Eichenberger, Verkehrssicherheit Kreuzung Bahnhof- und Muttenzerstrasse

Bereinigung des Geschäftsverzeichnisses

- Das bereinigte Geschäftsverzeichnis wird ohne Gegenstimme genehmigt.

Beschlüsse

1. Nr. 3495

Ersatzwahl in den Ortsschulrat für den Rest der Amtsperiode bis zum 31. Juli 2028: Nicole Lüscher, SVP, anstelle von Stephan Ebert

://: In stiller Wahl wird Nicole Lüscher, SVP, gewählt.

2. Nr. 3494

Ersatzwahl in die Bau- und Planungskommission für den Rest der Amtsperiode bis zum 30. Juni 2028: Vedat Fidanci, SP, Ersatzmitglied, anstelle von Sylvie Anderrüti

://: In stiller Wahl wird Vedat Fidanci, SP, gewählt.

Es sind jetzt 34 Personen anwesend, das einfache Mehr beträgt 18, $\frac{2}{3}$ Mehr beträgt 23 und das $\frac{3}{4}$ Mehr beträgt 26 Stimmen.

3. Nr. 3489

Ersatzwahl für die Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Emil Job, U/P, anstelle von Simon Affolter

://: In stiller Wahl wird Emil Job, U/P, gewählt.

4. Nr. 3491

Ersatzwahl für die Rechnungsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Nicola Steiner, U/P, Ersatzmitglied

://: In stiller Wahl wird Nicola Steiner, U/P, gewählt.

5. Nr. 3490

Ersatzwahl für die Bau- und Planungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Nicola Steiner, U/P, anstelle von Emil Job

://: In stiller Wahl wird Nicola Steiner, U/P, gewählt.

6. Nr. 3493

Wahl in das Wahlbüro für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Sybille Hugentobler, U/P

://: In stiller Wahl wird Sybille Hugentobler, U/P, gewählt.

7. Nr. 3492

Ersatzwahl für die Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode, bis 30. Juni 2028: Reto Ramstein, SVP, Ersatzmitglied

://: In stiller Wahl wird Reto Ramstein gewählt.

Es sind jetzt 36 Personen anwesend, das einfache Mehr beträgt 19, $\frac{2}{3}$ Mehr beträgt 24 und das $\frac{3}{4}$ Mehr beträgt 27 Stimmen.

8. Nr. 3465

Revision Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli, 2. Lesung

Der Rat beschliesst einstimmig:

://: Die Revision der Grundwasserschutzzonen Löli / Remeli wird genehmigt und der Gemeinderat mit der Durchführung des Verfahrens gemäss § 31 RBG beauftragt.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
Ablauf der Referendumsfrist: 11. Juni 2025

9. Nr. 3486

Legislaturziele: Politische Gesamtplanung 2025-2035

://: Die Politische Gesamtplanung wird zur Kenntnis genommen.

10. Nr. 3457

Teilrevision des Reglements über das Bestattungswesen und den Friedhof, 1. Lesung

§15 Abs. 1 Gegenüberstellung der Anträge U/P und GR

Antrag U/P, Patrick Weisskopf	Antrag GR
://: Beibehaltung des bisherigen Rechts: «Für die Bestattung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof folgende Grabstätten zur Verfügung:»	://: Für die Bestattung von Särgen und Urnen stehen auf dem Friedhof Grabstätten zur Verfügung. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.
2 Ja	32 Ja
2 Enthaltungen	

Der Antrag von U/P, Patrick Weisskopf, wird abgelehnt.

§22 Abs. 2 Gegenüberstellung der Anträge Die Mitte und GR

Antrag Die Mitte, Silvio Fareri	Antrag GR
://: wie bisher: «Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen bis zur turnusgemässen Aufhebung mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.»	://: Das aufgehobene Grab wird mit einer Dauerbepflanzung versehen.
13 Ja	23 Ja

Der Antrag von Die Mitte, Silvio Fareri, wird abgelehnt.

Die erste Lesung ist abgeschlossen.

11. Nr. 3479

Revision Statuten Zweckverband Versorgungsregion Rheintal, 1. Lesung

Antrag, FDP, Dieter Stohler, Verzicht auf 2. Lesung

Der Antrag wird mit 30 Nein- zu 5 Ja-Stimmen mit 1 Enthaltung abgelehnt.

Die erste Lesung ist abgeschlossen

Es sind jetzt 35 Personen anwesend, das einfache Mehr beträgt 18, $\frac{2}{3}$ Mehr beträgt 24 und das $\frac{3}{4}$ Mehr beträgt 27 Stimmen.

12. Nr. 3487

Teilrevision FEB-Reglement und Nachtragskredit CHF 85'000 für die Finanzierung eines Sockelbeitrages 2025 für Kindertagesstätten, 1. Lesung

Antrag auf Rückweisung, FDP, Didier Pfirter

Der Antrag wird mit 20 Nein- zu 14 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

§3 Abs. 3 Gegenüberstellung der Anträge Fraktion Die Mitte-EVP und GR

Antrag Fraktion Die Mitte-EVP, D. Häring	Antrag GR
://: Die Beiträge decken inklusive der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten einen maximal zulässigen Verrechnungspreis zwischen CHF 112 und CHF 135 pro Tag bzw. CHF 11 und CHF xx pro Stunde. (max. Stundenansatz ist anzupassen im Verhältnis zum Tagessatz)	://: Die Beiträge decken inklusive der Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten einen maximal zulässigen Verrechnungspreis zwischen CHF 112 und CHF 125 pro Tag bzw. CHF 11 und CHF 12 pro Stunde.
18 Ja	15 Ja
2 Enthaltung	

Der Antrag von der Fraktion Die Mitte-EVP, Dominique Häring, wird angenommen.

Die erste Lesung ist abgeschlossen.

13. Nr. 3388

Stellungnahme Motion, Fraktion der Unabhängigen und Grünen, Bernhard Zwahlen, Velostrassen für die Haupttrouten: Augst-Pratteln und MuttENZ-Frenkendorf

3.1 Gegenüberstellung der Anträge SVP und GR

Antrag SVP, Fabian Mendelin	Antrag GR
://: Die SVP Pratteln beantragt die Motion vollumfänglich abzuschreiben. Von einer	://: Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Motion so lange stehen zu lassen,

weiteren Bearbeitung ist abzusehen. Die Motion ist nicht stehenzulassen, sondern formell als erledigt resp. abgeschrieben zu betrachten.	bis die Rechtsgrundlage für die Umsetzung vorliegt.
13 Ja	20 Ja
2 Enthaltungen	

Antrag Gemeinderat obsiegt.

Der Rat beschliesst mit 25 Ja- zu 10 Nein-Stimmen:

://: 3.1 Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Motion so lange stehen zu lassen, bis die Rechtsgrundlage für die Umsetzung vorliegt.

Der Rat beschliesst mit 31 Ja- zu 2 Nein-Stimmen zu 2 Enthaltungen:

://: 3.2. Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat die Motion gegebenenfalls auch mit Abweichungen der vom Motionär vorgeschlagenen Routen umzusetzen aber gestützt auf den alsdann überarbeiteten, genehmigten SNP.

14. Nr. 3408

Beantwortung Postulat, U/P, Christoph Zwahlen, Sicherer Remeliweg – weniger Schleichverkehr

Der Rat beschliesst ohne Gegenstimme:

://: Das Postulat Nr. 3408 wird als erfüllt abgeschrieben.

15. Nr. 3481

Interpellation, Fraktion Die Mitte-EVP, Silvio Fareri, Labels der Gemeinde Pratteln: Kosten-Nutzen?

://: Die Interpellation ist beantwortet.

16. Nr. 531

Fragestunde

Die Fragen sind beantwortet.

Die Geschäfte Nrn. 3485, 3482, 3483 und 3484 wurden nicht behandelt.

Die Sitzung wird um 22.30 Uhr beendet.

Pratteln 12. Mai 2025

Für die Richtigkeit

EINWOHNERRAT PRATTELN

Der Präsident

Das Einwohnerratssekretariat

Andreas Seiler

Nurhan Tasdelen